



B E R I C H T

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2012

der



Gemeinde Heeslingen

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	1
1.1 Prüfungsauftrag	1
1.2 Auftragsdurchführung	1
1.2.1 Gegenstand der Prüfung	1
1.2.2 Art und Umfang der Prüfung	1
2 Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht	2
3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen	3
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
4.1 Vorjahresabschluss	4
4.2 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012	4
4.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
4.3.1 Organisation der Buchführung	10
4.3.2 Belegwesen	10
4.3.3 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	10
4.4 Jahresabschluss	10
4.5 Liquiditätsplanung	11
5 Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	11
5.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	11
5.1.1 Haushaltsplanverfahren	11
5.1.2 Haushaltssatzung und -plan 2012	12
5.1.3 Ziele, Kennzahlen und Zielerreichung	13
5.1.4 Haushaltsbewirtschaftung	13
5.2 Ergebnisrechnung - Ertragslage	13
5.2.1 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanungen	13
5.2.2 Ordentliche Erträge	14
5.2.3 Ordentliche Aufwendungen	17
5.2.4 Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen	18
5.3 Finanzrechnung – Finanzlage	18
5.4 Bilanz – Vermögens- und Schuldenlage	21
5.4.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses	21
5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva	22
5.4.3 Analyse der Entwicklung der Passiva	28
5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	33
5.6 Feststellungen zum Anhang	33

6	Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren 2012	33
6.1	Allgemeines	33
6.2	Vergabeprüfung vor Auftragserteilung im Jahr 2012	34
6.3	Prüfung von öffentlichen Aufträgen, die nicht vor Auftragserteilung dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden	34
6.4	Prüfung der Abwicklung von ausgeführten Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen	34
6.5	Prüfung der Vertragsabwicklung von freiberuflichen Leistungen	35
7	Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk	35

Anlagenverzeichnis

- 1 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2012 mit der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeindedirektor der Gemeinde Heeslinge
- 2 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2012 mit Werten der berichtigten sowie beschlossenen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Abkürzungsverzeichnis:

AG Doppik	AG Umsetzung Doppik zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen
AHW	Anschaffungs- / Herstellungswerte
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Doppik	Doppelte Buchhaltung in Konten („Kunstwort“)
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EWB	Einzelwertberichtigung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
KSBK	Kreisschulbaukasse
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NVK	Niedersächsische Versorgungskasse
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration
RBW	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)
ZILE	Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung

1 Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Prüfungsauftrag

Der Gemeindedirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des ersten Jahresabschlusses der Gemeinde Heeslingen, der nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens in Niedersachsen aufgestellt wurde, unter der Bilanz zum 31.12.2012 am 10.03.2020 bestätigt.

Der Kämmerer der Samtgemeinde Zeven zeigte am 05.12.2019 die Bereitschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung gemäß § 128 Absatz 2 NKomVG an. Der vollständige und unterschriebene Jahresabschluss wurde am 11.03.2020 vorgelegt.

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) - im folgenden RPA - zur Durchführung der Prüfung ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG.

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er gemäß § 128 Absatz 1 NKomVG ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellt. Der Anhang mit dem Rechenschaftsbericht, der Anlagenübersicht, der Schuldenübersicht, der Forderungsübersicht und der Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune erwecken.

Über Gegenstand, Art und Umfang der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Feststellungen wird gemäß § 156 Absatz 3 NKomVG ein Prüfungsbericht durch das Rechnungsprüfungsamt verfasst. Dieser ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Gemeindedirektors (§ 129 Absatz 1 NKomVG).

1.2 Auftragsdurchführung

1.2.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des erteilten Auftrages hat das RPA gemäß § 156 Absatz 1 NKomVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahingehend geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
4. das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Gemeindedirektors. Dieser ist auch für die den Abschlussprüfern gemachten Angaben verantwortlich. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss, inklusive der Darstellungen im Rechenschaftsbericht, abzugeben.

1.2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Jahresprüfung wurde gemäß § 156 NKomVG durchgeführt. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, insbesondere der Prüfungsstandards zur Prüfung des

Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW EPS 730), wurden berücksichtigt. Danach wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde mit der Zielrichtung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gemäß § 128 Absatz 1 NKomVG wesentlich auswirken.

Unter Berücksichtigung eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes wurden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen. Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung des vorgelegten Jahresabschlusses erfolgte mit Unterbrechungen im Zeitraum Januar bis April 2020 im Rathaus der Samtgemeinde Zeven sowie in den Verwaltungsräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Die Gemeinde Heeslingen hat mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 einen externen Dienstleister beauftragt. Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beauftragten Unternehmensberatung sowie der Samtgemeindeverwaltung bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus hat der Gemeindedirektor mit seiner Unterschrift unter der Bilanz versichert, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie erforderliche Angaben vollständig enthalten sind. Insbesondere wurde bestätigt, dass der Jahresabschluss alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte enthält und Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses haben können, nicht bestanden.

2 Grundsätzliche Feststellungen und Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

Die Lagebeurteilung des Gemeindedirektors im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ist durch die Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei ist darzustellen, ob der Rechenschaftsbericht entsprechend § 128 NKomVG i. V. m. § 57 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken.

Auf folgende **Kernaussagen des Rechenschaftsberichtes** der Gemeinde ist nach Auffassung des RPA besonders hinzuweisen:

- Entgegen der Haushaltsplanung, die einen Überschuss von 28.400 € vorsah, schließt der Jahresabschluss zum 31.12.2012 in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis in Höhe von 278.135,75 € ab.
- Die Steuereinnahmen der Gemeinde Heeslingen lagen 2012 im Ergebnis rd. 612.000 € über den Erwartungen der Haushaltsplanung und können im Verhältnis zur Größe der Gemeinde als gut bezeichnet werden. Derzeit gibt es keine Anzeichen für eine deutliche Verschlechterung in den Folgejahren.
- Der Bestand der liquiden Mittel nahm im Laufe des Jahres um rd. 1.244.200 € zu und betrug zum Ende des Jahres 5.150.979,67 €. Die Liquiditätslage der Gemeinde ist damit als gut zu bezeichnen.
- Die Aufnahme von Darlehen war nicht erforderlich, alle Investitionen konnten aus vorhandenen Mitteln finanziert werden. Die Gemeinde blieb auch zum Ende 2012 schuldenfrei.

- Die guten Steuereinnahmen der vergangenen Jahre basieren im Wesentlichen auf Gewerbesteuern, die konjunkturbedingten Schwankungen unterliegen. Aus diesem Grund ist stets zu bedenken, dass Folgekosten von Investitionen (insbesondere Abschreibungen) auch in konjunkturschwachen Zeiten anfallen und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Zeiten rückläufiger Steuereinnahmen einschränken können.

Nach Beurteilung der an der Prüfung beteiligten Abschlussprüfer wird die Darstellung und Beurteilung der gesetzlichen Vertreter über die Lage der Gemeinde für zutreffend gehalten.

3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen

Das Haushaltsjahr wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 278.135,75 € in der Ergebnisrechnung abgeschlossen. Das Jahresergebnis konnte damit im Vergleich zum geplanten Jahresüberschuss von 28.400 € um + 249.735,75 € verbessert werden.

Im Finanzhaushalt übersteigen die Einzahlungen aus **laufender Verwaltungstätigkeit** die Auszahlungen um 1.402.108,84 € (Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit). Im Rahmen der **Investitionstätigkeit** übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen um 183.615,77 € (negativer Saldo aus Investitionstätigkeit). Unter Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen hat sich der Bestand an liquiden Mitteln im Berichtsjahr um + 1.244.271,07 € auf 5.150.979,67 € zum 31.12.2012 erhöht.

Bei diesem Jahresabschluss der Gemeinde Heeslingen handelt es sich um den ersten Jahresabschluss, der nach den Regelungen des NKR aufgestellt worden ist. Aufgrund der erst am 22.06.2016 festgestellten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 konnte dieser nicht fristgemäß nach § 129 Absatz 1 NKomVG vorgelegt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden teilweise Probleme in der Umsetzung der neuen Vorschriften des neuen kommunalen Rechnungswesens festgestellt. Diese wurden in den Prüfungsfeststellungen 1 bis 3 und 5 bis 17 dieses Berichtes ausführlich dargestellt.

Insbesondere ist durch die von den mit der Jahresabschlussaufstellung beauftragten Mitarbeitern der Samtgemeindeverwaltung definierte Wesentlichkeit im Hinblick auf das Berichtungserfordernis der (ersten) Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 eine weitere Korrektur mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 erforderlich (vgl. Prüfungsfeststellung 2).

Die Gemeinde Heeslingen hat während der vorläufigen Haushaltsführung einige Auszahlungen für Investitionstätigkeit und für laufende Zwecke geleistet, die nicht über die Ausnahmen von der vorläufigen Haushaltsführung abgedeckt sind. Demzufolge sind im Berichtsjahr Aufwendungen und Auszahlungen ohne formelle Haushaltsermächtigung geleistet worden (Prüfungsfeststellung 4).

Dieser Jahresabschluss entspricht weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung grundsätzlich betragsmäßig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Heeslingen.

Die Dokumentation zum Jahresabschluss entspricht den Anforderungen des § 128 NKomVG sowie der §§ 55 bis 57 GemHKVO. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1 Vorjahresabschluss

Die Feststellung der letzten kameralen Jahresrechnung zum 31. Dezember 2011 der Gemeinde Heeslingen und die Entlastung des Gemeindedirektors erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2012.

4.2 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Die erste Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) zum 01. Januar 2012 der Gemeinde Heeslingen wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 22.06.2016 festgestellt.

Ist gemäß § 61 GemHKVO eine Bilanzposition, ausgenommen die Nettoposition, zu Unrecht nicht angesetzt oder mit einem unzutreffenden Wert versehen worden, so wird, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, der unterlassene Ansatz in der späteren Bilanz nachgeholt oder der Wertansatz berichtigt.

Folgende Übersicht stellt die Bilanzposten und -werte der festgestellten Eröffnungsbilanz den mit der Jahresabschlusserstellung zum 31.12.2012 dokumentierten, korrigierten Eröffnungsbilanzwerten gegenüber:

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Gemeinde Heeslingen				
Aktiva	Bilanzposition	01.01.2012 berichtigt		01.01.2012 beschlossen
		€	€	€
1.	Immaterielles Vermögen		0,00	0,00
2.	Sachvermögen		15.131.765,62	14.516.427,49
2.1	Unbebaute Grundstücke	1.237.078,47		868.818,05
2.2	Bebaute Grundstücke	3.430.248,57		3.310.281,33
2.3	Infrastrukturvermögen	9.040.535,17		8.890.119,48
2.4	Bauten auf fremdem Grundstücken	243.125,85		243.125,85
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00		5,00
2.6	Maschinen u. techn. Anlagen; Fahrzeuge	64.139,79		64.139,79
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	161.900,29		144.111,73
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	954.734,48		995.826,26
3.	Finanzvermögen		533.867,08	535.546,95
3.2	Beteiligungen	300,00		300,00
3.6	Öffentlich-Rechtliche Forderungen	515.345,78		517.025,65
3.8	Privatrechtliche Forderungen	18.221,30		18.221,30
4.	Liquide Mittel		3.906.708,60	3.906.708,60
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung		32,00	32,00
			19.572.373,30	18.958.715,04

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Gemeinde Heeslingen			
Bilanzposition		01.01.2012 berichtigt	01.01.2012 beschlossen
Passiva		€	€
1.	Nettoposition	17.959.825,43	17.382.546,63
1.1	Basis-Reinvermögen	13.259.298,32	12.579.027,93
1.1.1	Reinvermögen	13.259.298,32	12.579.027,93
	dav. Zuschüsse für Grundstücke	126.906,09	126.315,92
1.4	Sonderposten	4.700.527,11	4.803.518,70
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.475.070,24	3.419.534,09
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	772.405,99	891.170,89
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	453.050,88	492.813,72
2.	Schulden	553.734,20	560.893,74
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	151.526,20	153.685,74
2.5.	Sonstige Verbindlichkeiten	402.208,00	407.208,00
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	5.000,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	5.000,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	383.094,00	383.094,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	19.114,00	19.114,00
3.	Rückstellungen	1.058.465,67	1.014.926,67
3.2	Rückstellungen für Alterteilzeit und ähnliche Maßnahmen	33.295,67	33.295,67
3.6	Rst. i.Rahmens d.Finanzausgleichs + v.Steuerschuldverhältnissen	1.022.360,00	978.821,00
3.8	Andere Rückstellungen	2.810,00	2.810,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	348,00	348,00
		19.572.373,30	18.958.715,04

Sachvermögen (Bilanzposition 2) 15.131.765,62 € (EÖ-Bil. 14.516.427,49 €)

Im Vergleich zu der vom Gemeinderat beschlossenen Eröffnungsbilanz wurden mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2012 folgende Bilanzpositionen berichtigt:

Berichtigte Bilanzpositionen des Sachvermögens der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Gemeinde Heeslingen			
Bilanzposition	01.01.2012 berichtigt	01.01.2012 beschlossen	Abw. in
Aktiva	€	€	€
2.1 Unbebaute Grundstücke	1.237.078,47	868.818,05	368.260,42
2.2 Bebaute Grundstücke	3.430.248,57	3.310.281,33	119.967,24
2.3 Infrastrukturvermögen	9.040.535,17	8.890.119,48	150.415,69
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00	5,00	- 2,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	161.900,29	144.111,73	17.788,56
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	954.734,48	995.826,26	- 41.091,78
	14.824.499,98	14.209.161,85	615.338,13

Unbebaute Grundstücke (Bilanzposition 2.1) 1.237.078,47 € (EÖ-Bil. 868.818,05 €)

Im Rahmen der Übergabe der Werte der beschlossenen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 an die Anlagenbuchhaltung wurde festgestellt, dass zwei Flurstücke nicht in der Eröffnungsbilanz erfasst wurden (Wertansatz 392.601,92 € und 7.414,19 €) sowie dass zwei erfasste Grundstücke bereits im Jahr 2011 veräußert wurden (- 25.057,89 €). Darüber hinaus wurde ein Fehler in der Bewertung von drei erfassten Grundstücken (in Summe - 6.697,8 €) korrigiert. Gemäß der vorgelegten Dokumenta-

tion führten die Bewertungsänderungen zu einer Veränderung der Bilanzposition Unbebaute Grundstücke von + 368.260,42 €.

Prüfungsfeststellung 1

Bei der Wertermittlung des Flurstückes in der Gemarkung Heeslingen (1-154/27) wurde die Bewertungsvereinfachung des § 60 Abs. 6 GemHKVO in Anwendung gebracht. Das Flurstück wurde mit einem Abschlag von 70 % auf den Bodenrichtwert (BRW) 2000 bewertet. Insgesamt wurde der ermittelte Wert des Grundstückes dann auf die Konten 019000 Sonstige unbebaute Grundstücke (392.601,92 €) und 035100 Grund und Boden bei Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen (Ausweis in der Bilanzposition 2.3 Infrastrukturvermögen – Wertansatz 58.543,01 €) aufgeteilt.

Im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 war das Flurstück noch nicht erschlossen, so dass der BRW nicht in Anwendung gebracht werden konnte. Auch handelt es sich hier um (zukünftige) Baugrundstücke, die keiner kommunalen Nutzung unterliegen, so dass der Bewertungsabschlag in Höhe von 70 % auf den BRW gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“¹ nicht sachgerecht ist.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass das Gros der Fläche mit Kaufverträgen nach dem 01.01.2000 in das Eigentum der Gemeinde Heeslingen übergegangen ist, so dass die Bewertungsvereinfachung des § 60 Abs. 6 GemHKVO nicht herangezogen werden darf.

Das Flurstück wurde durch einen Mitarbeiter des mit der Jahresabschlusserstellung beauftragten Dienstleisters anschließend zu Anschaffungswerten bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Wertansatz des Grundstückes um insgesamt 213.209,90 € zu reduzieren ist.

Entsprechend wäre mit Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 eine erneute Korrektur der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 erforderlich.

Nach Darstellung der Samtgemeindeverwaltung sind seit dem Bilanzstichtag bis zu der Feststellung mit der Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 die betreffenden Flurstücke bereits geteilt, mit den anteiligen Buchwerten in der Anlagenbuchhaltung nach Zerlegung neu angelegt und mit dem (nahezu vollständigen) Verkauf als Bauplätze aus der Anlagenbuchhaltung gelöscht worden. Die Bauplätze konnten in den Folgejahren trotz der zu hoch abgeleiteten Anschaffungswerte über dem Buchwert veräußert werden.

Die Korrektur dieser in den letzten über acht Jahren vorgenommenen Buchungen würde einen immensen zeitlichen und damit auch monetären Aufwand verursachen.

Da die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in die Bilanzposition 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses überführt werden und diese - genau wie die Bilanzposition 1.1.1 Reinvermögen - eine Unterposition der Nettoposition darstellt, wird nach Abstimmung mit dem RPA auf eine erneute Berichtigung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 im Hinblick auf diesen Sachverhalt verzichtet.

Prüfungsergebnis

Die Wertveränderungen der beiden Flurstücke wurden nachvollzogen. Mit Ausnahme der Prüfungsfeststellung 1 haben sich keine abweichenden Ergebnisse ergeben.

Bebaute Grundstücke (Bilanzposition 2.2)

3.430.248,57 € (EÖ-Bil. 3.310.281,33 €)

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.01.2012 wurde insbesondere festgestellt, dass diverse Rechnungen mit Leistungsdatum im Kalenderjahr 2011 im Zusammenhang mit dem Neubau der Kindertagesstätte in Heeslingen zwar als Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 berücksichtigt wurden, allerdings diese Beträge über insgesamt 114 T€ nicht bei der Ermittlung der Anschaffungs-/ Herstellungswerte einbezogen wurden. Diese wurden daher nachträglich aktiviert.

¹ Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen in der aktuellen Fassung vom 04.11.2009

Prüfungsergebnis

Die Wertveränderungen wurden nachvollzogen. Es ergaben sich keine abweichenden Ergebnisse.

Infrastrukturvermögen (Bilanzposition 2.3)

9.040.535,17 € (EÖ-Bil. 8.890.119,48 €)

Im Vergleich zur durch den Gemeinderat beschlossenen Eröffnungsbilanz wurden folgende Berichtigungen vorgenommen:

Berichtigungen des Infrastrukturvermögens (Bilanzpos. 2.3) der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Gemeinde Heeslingen		
Vermögensgegenstand	Grund	Berichtigungsbetrag in €
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	Nacherfassung	+ 59.190,89
Grund und Boden für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	Nacherfassung	+ 159.025,28
Gebäude und Aufbauten für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	Korrektur Bewertung / Nacherfassung	- 31.589,07
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	Korrektur Bewertung	- 29.549,43
Wasserbauliche Anlagen	Nacherfassung	+ 5.080,02
Grund und Boden für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	Eigentum SG	- 11.742,00
Summe Berichtigung Infrastrukturvermögen		+ 150.415,69

Prüfungsfeststellung 2

Die Wertveränderung der Bilanzposition Infrastrukturvermögen resultiert insbesondere aus der Nachaktivierung eines Flurstückes mit einem Regenrückhaltebecken im Bereich „Die Dorfwiesen“ in Heeslingen. Der vertraglich vereinbarte Kaufvertrag in Höhe von 150.000,00 € wurde gemäß Vermerk am 29.11.2011 überwiesen, der entsprechende Wert nachaktiviert.

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 GemHKVO gehören auch die Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungswerte zu den Anschaffungswerten. Im § 12 des Kaufvertrages wurde die Zahlung einer 3%igen Maklerprovision zzgl. der gesetzlichen MWSt. - entsprechend 5.355 € - vereinbart. Diese wurde nicht als Anschaffungsnebenkosten aktiviert.

Entsprechend ist mit Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 eine erneute Korrektur der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 erforderlich.

Gleiches gilt für die Grunderwerbssteuer, die Notarkosten, die Kosten der Vermessung, etc.

Sofern der Zahlungsausgleich nicht mehr in 2011 erfolgt ist, wären ggf. entsprechende Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen und die Aktivierung der nachträglichen Anschaffungswerte dann in den folgenden Haushaltsjahren zu buchen. (Im Berichtsjahr wurden keine nachträglichen Anschaffungswerte aktiviert).

Prüfungsergebnis

Die Wertveränderungen der Vermögensgegenstände wurden nachvollzogen. Mit Ausnahme der Prüfungsfeststellung 2 haben sich keine abweichenden Ergebnisse ergeben.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Bilanzposition 2.5) 3,00 € (EÖ-Bil. 5,00 €)

Es wurden zwei Erinnerungswerte von jeweils 1 € ausgebucht.

Das Kulturdenkmals im Volkenser Weg in Rüspel wurde im Rahmen der Berichtigung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 bei dem Mandanten Heeslingen aus- und der Gemeinde Elsdorf eingebucht. Zudem wurde eine Skulptur beim artesischen Brunnen ausgebucht, da diese Bestandteil der (ebenfalls aktivierten) Brunnenanlage ist.

Betriebs- und Geschäftsausstattung (Bilanzposition 2.7) 161.900,29 € (EÖ-Bil. 144.111,73 €)

Grundsätzlich hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 das Aktivierungswahlrecht nach § 60 Absatz 2 GemHKVO angewendet, so dass eine Aktivierung von beweglichen Vermögensgegenständen unter 5.000 € generell nicht erfolgte.

Hier erfolgten Wertberichtigungen im Zusammenhang mit dem Neubau der Heeslinger Kindertagesstätte „Oste-Wichtel“. Im Rahmen der Erstaussstattung wurden diverse Ausstattungsgegenstände per Saldo von insgesamt 17.788,56 € nachaktiviert.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Bil.pos. 2.9) 954.734,48 € (EÖ-Bil. 995.826,26 €)

Im Vergleich zur durch den Gemeinderat beschlossenen Eröffnungsbilanz wurden insgesamt vier Korrekturen vorgenommen. Insbesondere wurde ein bereits fertig gestelltes und unter der Bilanzposition Infrastrukturvermögen aktiviertes Regenrückhaltebecken, das ebenfalls auch noch als Anlage im Bau geführt wurde, unter dieser Bilanzposition ausgebucht (44.848,20 €).

Prüfungsergebnis

Die dokumentierten Wertveränderungen der Bilanzpositionen 2.5, 2.7 sowie 2.9 wurden nachvollzogen. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Finanzvermögen (Bilanzposition 3) 533.867,08 € (EÖ-Bil. 535.546,95 €)

Öffentlich-rechtliche Forderungen (Bilanzposition 3.6) 515.345,78 € (EÖ-Bil. 517.025,65 €)

Es erfolgte hier eine nachträgliche Erhöhung einer Einzelwertberichtigung gegenüber einem Gewerbetreibenden über 1.679,87 €.

Basis-Reinvermögen (Bilanzposition 1.1) 13.259.298,32 € (EÖ-Bil. 12.579.027,93 €)

Per Saldo hat sich das Reinvermögen in Folge der gebuchten Berichtigungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 um + 680.270,39 € erhöht. Diese Erhöhung resultiert insbesondere aus den beiden nacherfassten Grundstücken unter der Bilanzposition 2.1 unbebaute Grundstücke (392.601,92 €, vgl. dazu Prüfungsfeststellung 1) sowie der Bilanzposition 2.3 Infrastrukturvermögen (150.000,00).

Sonderposten (Bilanzposition 1.4) 4.700.527,11 € (EÖ-Bil. 4.803.518,70 €)

Inv.zuweisungen und -zuschüsse (Bilanzposition 1.4.1) 3.475.070,24 € (EÖ-Bil. 3.419.534,09 €)

Im Vergleich zu der durch den Gemeinderat beschlossenen Eröffnungsbilanz wurden 16 Berichtigungen vorgenommen. Die Wertveränderung der Bilanzposition 1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse (in Summe + 55.536,15 €) ist auf die erhöhten Bestandswerte von Zuweisungen im Zusammenhang mit dem Neubau der Kindertagesstätte in Heeslingen (69.888,37 €, davon wurden 30.667,98 € aus der Bilanzposition 1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten umgebucht) zurück zu führen.

Beiträge und ähnliche Entgelte (Bilanzposition 1.4.2) 772.405,99 € (EÖ-Bil. 891.170,89 €)

Hier wurden insbesondere Beitragsanteile für Regenwasserkanäle „In der Heide“ in Heeslingen (-129.842,81 €) korrigiert.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten (Bil.pos. 1.4.5) 453.050,88 € (EÖ-Bil. 492.813,72 €)

Die Differenz im Vergleich zur beschlossenen Eröffnungsbilanz beläuft sich auf - 39.762,84 €, davon wurden 37.854,70 € in die Bilanzpositionen 1.4.1 und 1.4.2 umgebucht, da die korrespondierenden Vermögensgegenstände bereits aktiviert wurden.

Prüfungsergebnis

Die Wertveränderungen der Sonderposten wurden nachvollzogen. Es ergaben sich keine abweichenden Ergebnisse.

Schulden (Bilanzposition 2) 553.734,20 € (EÖ-Bil. 560.893,74 €)

Verbdlk. aus Lieferungen u. Leistungen (Bilanzposition 2.3) 151.526,20 € (EÖ-Bil. 153.685,74 €)

Aus dem Bestandswert wurden zwei, doppelt erfasste Rechnungen eliminiert.

Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5) 402.208,00 € (EÖ-Bil. 407.208,00 €)

Sonstige durchlaufende Posten (Bilanzposition 2.5.1.3) 0,00 € (EÖ-Bil. 5.000,00 €)

Im Vergleich zur beschlossenen Eröffnungsbilanz wurden zwei Sicherheitseinbehalte ausgebucht, da diese bereits im kameralen kassenmäßigen Abschluss berücksichtigt wurden.

Prüfungsergebnis

Die dokumentierten Veränderungen unter der Bilanzposition Schulden wurden nachvollzogen. Dem Ausweis der Gemeinde wird gefolgt.

Rückstellungen (Bilanzposition 3) 1.058.465,67 € (EÖ-Bil. 1.014.926,67 €)

Rückst. im Rahmen des Finanzausgleichs (Bil.pos. 3.6) 1.022.360,00 € (EÖ-Bil. 978.821,00 €)

Mit der am 18. April 2017 verkündeten Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) wurde im § 62 Abs. 5 KomHKVO geregelt, dass in der Eröffnungsbilanz eingestellte Rückstellungen für Umlagen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich, die von der Bemessung nach § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO abweichen, von der Kommune im Zuge einer Verrechnung mit dem Basisreinemögen zu berichtigen sind.

Im Rahmen einer Neuberechnung im Vergleich zu den zurückgestellten Beträge nach den im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzaufstellung geltenden Empfehlung der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“² wurde eine Differenz in Höhe von 43.539 € ermittelt und nachträglich passiviert.

Prüfungsergebnis

Die Neuberechnung der Rückstellung wurde nachvollzogen. Die Rückstellungserhöhung wurde in Anwendung der Regelungen des § 62 Abs. 5 KomHKVO gegen das Reinvermögen gebucht.

² Vgl. Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) in der aktuellen Fassung vom 22.02.2013, S. 23

4.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

4.3.1 Organisation der Buchführung

Die Gemeinde Heeslingen erstellt ihren Jahresabschluss gemäß den Vorschriften des NKomVG und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (GemHKVO). Das Rechnungswesen der Gemeinde ist seit dem Haushaltsjahr 2012 nach dem System der doppelischen Buchführung eingerichtet. Die Übernahme der Vortragswerte aus der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 erfolgte im laufenden Haushaltsjahr. Die Verarbeitung des Buchungsstoffes wird im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung abgewickelt.

Im Bereich der Finanzbuchhaltung wird die Software KIS-Doppik der Kommunalen Anwendergemeinschaft für Informations- und Kommunikationstechniken (KAI) eingesetzt. Für die Anlagenbuchhaltung wird die Software proDoppik der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin verwendet.

4.3.2 Belegwesen

Die Belegfunktion ist erfüllt. Der Buchungsstoff ist klar und übersichtlich nach Anordnungsnummern geordnet. Die Geschäftsvorfälle sind vollständig und fortlaufend erfasst. Die Buchführung ist beweiskräftig.

Das Belegwesen ist insgesamt geordnet. Die Nachprüfbarkeit der Geschäftsvorfälle anhand des Belegwesens im Zusammenhang mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen ist gewährleistet.

4.3.3 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach den Feststellungen des RPA den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

4.4 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde nach geltenden Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO aufgestellt; die Vorlage zur Prüfung erfolgte nach § 129 Absatz 1 NKomVG nicht fristgemäß.

Dieser Jahresabschluss schließt an die vom RPA geprüfte erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 bzw. an die berichtigte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 an.

Die Gliederung der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz erfolgte entsprechend den Vorschriften der §§ 50, 51 und 54 GemHKVO. Der Anhang enthält alle geforderten Angaben und Anlagen gemäß der §§ 55 - 57 GemHKVO.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden - mit Ausnahme von Prüfungsfeststellung 3 - ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich beachtet.

Prüfungsfeststellung 3

Mit der Umstellung der Rechnungslegung auf die Doppik wurde das Periodisierungsprinzip (§ 113 Absatz 1 NKomVG, § 10 Abs. 2 GemHKVO) verankert. Gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO werden die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Gemäß den Anforderungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO und den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen, sind periodenfremde Aufwendungen und Erträge im außerordentlichen Ergebnis abzubilden.

Im vorliegenden Abschluss wurde diese Abgrenzung nicht in allen Fällen beachtet, die entsprechenden Finanzvorfälle zumeist auf den ordentlichen Ergebniskonten ausgewiesen. Dadurch wird in einzelnen Zeilen der Ergebnisrechnung die Vergleichbarkeit zum Planansatz und auch zum folgenden Jahresabschluss erschwert.

In Summe (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) ist der Ergebnisausweis identisch.

Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben gemäß der §§ 55 - 57 GemHKVO. Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind angegeben. Weitere Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen sowie der ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sind im Anhang zum Jahresabschluss ausgeführt.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend beschrieben. Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, lagen nach Auskunft der Gemeinde nicht vor. Zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung wurden erläutert.

Nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung wird festgestellt, dass der Jahresabschluss insgesamt, das heißt im Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie dem Anhang, unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich betragsmäßig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

4.5 Liquiditätsplanung

Die Liquiditätsausstattung der Gemeinde Heeslingen war im Berichtszeitraum jederzeit gesichert; im Bilanzstichtag bestehen keine Liquiditätskredite (Ermächtigung in der Haushaltssatzung: 1.161.300 €).

5 Analyse und Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

5.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 156 Absatz 1 Nr. 1 NKomVG die Einhaltung des Haushaltsplans zu prüfen.

5.1.1 Haushaltsplanverfahren

Die Einbringung des Haushaltsplans der Gemeinde Heeslingen gemäß § 113 NKomVG erfolgte im Rahmen der Haushaltssatzung der Gemeinde Heeslingen für das Haushaltsjahr 2012 und wurde am 23.05.2012 vom Gemeinderat der Gemeinde Heeslingen beschlossen.

Die nach § 114 NKomVG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 06.09.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/133 erteilt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 06.10.2012 in der Zevenener Zeitung. Der Haushaltsplan 2012 lag nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.

Prüfungsfeststellung 4

Obwohl der Beschluss des Gemeinderates über den Haushaltsplan bereits am 23. Mai 2012 gefasst wurde, ist die unterschriebene Haushaltssatzung erst am 20. August 2012 bei

der Kommunalaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Genehmigung eingegangen.

Gem. § 112 Abs. 3 NKomVG wird eine Haushaltssatzung am Tag nach dem Ende der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans, frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres, wirksam. Die Veröffentlichung erfolgte, wie oben dargestellt, am 06. Oktober 2012.

Das bedeutet, dass sich die Gemeinde Heeslingen bis Mitte Oktober des Haushaltsjahres 2012 in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

Nach § 116 NKomVG hätten bis zum diesem Zeitpunkt

- nur Aufwendungen und Auszahlungen getätigt werden dürfen, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar gewesen wären;
- ausschließlich in diesem Rahmen insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortgesetzt werden können, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren.

Ferner gilt während der vorläufigen Haushaltsführung der Stellenplan des Vorjahres weiter. Die Gemeinde Heeslingen hat während der vorläufigen Haushaltsführung einige Auszahlungen für Investitionstätigkeit und für laufende Zwecke geleistet, die nicht über die Ausnahmen von der vorläufigen Haushaltsführung abgedeckt sind.

So wurden in der Zeit von Januar bis Mitte Oktober 2012 und damit vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes beispielsweise Auszahlungen für die Bushaltestelle am Heimathaus (29 T€) geleistet sowie freiwillige Leistungen, wie zum Beispiel Zuschüsse an die Freiwilligen Feuerwehren, Sportvereine und die Kirchengemeinde (in Summe: 24 T€), zur Auszahlung gebracht.

Demzufolge sind im Berichtsjahr Aufwendungen und Auszahlungen ohne formelle Haushaltsermächtigung geleistet worden.

5.1.2 Haushaltssatzung und -plan 2012

Nach § 112 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der die in § 112 Absatz 2 NKomVG aufgeführten Bestandteile festzusetzen sind.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde enthält die in § 112 Absatz 2 NKomVG und der Haushaltsplan die in § 113 NKomVG geforderten Angaben. Der Haushaltsplan beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2012.

In der Haushaltssatzung der Gemeinde Heeslingen wurden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 500.000,00 € festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt. Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde auf 1.161.300,00 € festgesetzt. Er lag damit unter einem Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und befindet sich im genehmigungsfreien Bereich.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |

2 Gewerbesteuer

360 v.H.

Die Ansätze des Haushaltsplans wurden korrekt in die Finanzbuchungssoftware übernommen.

5.1.3 Ziele, Kennzahlen und Zielerreichung

Nach § 4 Absatz 7 GemHKVO werden die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen beschrieben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Diese Ziele und Kennzahlen sollen nach § 21 Absatz 2 GemHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Dabei handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess, der eine stetige Anpassung und Weiterentwicklung erfordert und wesentlich aus den zukünftigen Erfahrungen mit der neuen Rechnungslegung entwickelt werden wird. Ein Ziel-, Leistungs- und Kennzahlensystem für wesentliche, steuerbare Produkte befindet sich in der Aufbauphase.

5.1.4 Haushaltsbewirtschaftung

Die §§ 17 bis 33 GemHKVO enthalten besondere Vorschriften über die Haushaltsbewirtschaftung.

Dabei beziehen sich die §§ 17 und 19 GemHKVO insbesondere auf die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Erträgen sowie die Bildung von Budgets, zur Ermöglichung einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung.

Eine Übersicht über die gebildeten Budgets und Haushaltsvermerke ist auf den Seiten 32 und 33 des Haushaltsplanes 2012 abgedruckt.

5.2 Ergebnisrechnung - Ertragslage

Zur Umsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes mit Hilfe der doppelten Buchführung ist eine Ergebnisrechnung vorgeschrieben, die der Gewinn- und Verlustrechnung im Handelsrecht ähnelt und einen Überblick über die Ertragslage der Kommune gibt. Im NKR wurde der besondere Begriff „Ergebnisrechnung“ gewählt, da die Kommunen nicht Gewinne erzielen sollen, sondern das Ergebnis einer Periode durch Gegenüberstellung von Ressourcenaufkommen (Ertrag) und -verbrauch (Aufwand) abgebildet wird.

Gemäß § 50 Absatz 1 GemHKVO sind in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung bildet damit die Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses, das sich aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zusammensetzt.

In der Doppik ist - wie auch im kaufmännischen Rechnungswesen und in der kameralen Haushaltswirtschaft - das Bruttoprinzip (vgl. §§ 10, 42 GemHKVO) verankert. Nach § 10 GemHKVO sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu erfassen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2012 wurde grundsätzlich richtig aufgestellt. Die zur Abbildung der Geschäftsvorfälle verwendeten Konten entsprechen, bis auf einige verschiedene Sachverhalte, den verbindlichen Vorgaben des von der Landesstatistikbehörde veröffentlichten Kontenrahmens. Die Ergebnisrechnung in Summe vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertragslage gem. § 128 NKomVG.

5.2.1 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanungen

Maßgeblich für die Analyse und Beurteilung des Ergebnisses des Haushaltsjahres sind die Abweichungen zu dem vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltsplan.

Gemäß der Ergebnisrechnung schließt das Haushaltsjahr 2012 mit einem Überschuss in Höhe von + 278 T€ ab; das Ergebnis liegt damit um + 250 T€ über dem durch den Gemeinderat beschlossenen Planansatz. Das ordentliche Ergebnis konnte um + 30 T€ im Vergleich zum Plan verbessert werden, im außerordentlichen Ergebnis wurden ausschließlich außerordentliche Erträge in Höhe von 220 T€ gebucht; diesen stehen keine Planwerte gegenüber.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten in Anlehnung an die als verbindliches Muster 11 vom MI vorgegebene Ergebnisrechnung aufgegliedert. In der Spalte „Plan“ sind die im Haushaltsplan beschlossenen Beträge ohne nachträgliche

che Veränderungen (über- und außerplanmäßig bereitgestellte und aus den Vorjahren übertragene Ermächtigungen) dargestellt.

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sind alle Werte auf volle Tausend Euro (T€) gerundet; auf die im Jahresabschluss beigefügte Ergebnisrechnung der Gemeinde mit den exakten Abschlüssen der einzelnen Zeilen wird verwiesen. Durch die Rundung auf T€ sind Abweichungen bei der Addition einzelner Werte / Positionen zu ausgewiesenen Summenwerten in Höhe von 1 T€ möglich (gleiches gilt für die Kommentierungen zu Punkt 5.3 Finanzrechnung - Finanzlage und 5.4 Bilanz - Vermögens- und Schuldenlage).

Ergebnisrechnung: Rechnungsergebnis 2012 im Vergleich zum Haushaltsplan					
Zeile		Ergebnis T€	Plan T€	Abw. zum Plan	
				(T€)	(%)
ordentliche Erträge					
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	7.146	6.534	612	9,4
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	235	182	52	28,7
3.	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	179	5	173	> 999,0
4.	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	
5.	+ öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	130	119	11	9,0
6.	+ privatrechtliche Entgelte	24	33	-9	-26,8
7.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	78	75	3	3,4
8.	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	60	35	25	70,3
9.	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
10.	+ Bestandsveränderungen	0	0	0	
11.	+ sonstige ordentliche Erträge	217	204	13	6,3
12.	= Summe ordentliche Erträge	8.068	7.189	880	12,2
ordentliche Aufwendungen					
13.	Aufwendungen für aktives Personal	760	806	-46	-5,7
14.	+ Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	
15.	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	377	457	-80	-17,4
16.	+ Abschreibungen	368	192	176	91,6
17.	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1	15	-14	-90,9
18.	+ Transferaufwendungen	6.368	5.499	868	15,8
19.	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	136	191	-55	-28,6
20.	= Summe ordentliche Aufwendungen	8.010	7.160	850	11,9
21. 12.-20. ordentliches Ergebnis (JÜ(+)/fehlbetrag (-))		58	28	30	
22.	außerordentliche Erträge	220	0	220	> 999,0
23.	außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	
24. 22.-23. außerordentliches Ergebnis		220	0	220	
25. 21.+24. Jahresergebnis (Überschuss (+)/Fehlbetrag (-))		278	28	250	

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit ²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

5.2.2 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge konnten in Summe um + 880 T€ zum Planansatz gesteigert werden.

Steuern und ähnliche Abgaben (Zeile 1)

7.146 T€ (+ 612 T€ z. Plan)

Die Gemeinde erhebt Grundsteuern (A + B), Gewerbesteuer sowie Hundesteuer. Außerdem werden Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer vereinnahmt. Das Aufkommen hieraus hat, verglichen mit der Summe der ordentlichen Erträge, einen Anteil von 88,6 % der ordentlichen Erträge.

Die Steigerung der Zeile „Steuern und ähnliche Abgaben“ im Vergleich zum Haushaltsplan resultiert aus höheren Erträgen aus der Gewerbesteuer (+ 469 T€) sowie aus einem den

Plan um + 122 T€ übersteigenden Ertrag aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)

235 T€ (+ 52 T€ z. Plan)

Diese Position beinhaltet insbesondere:

- die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (125 T€), davon
 - 65 T€ (+ 5 T€ z. Plan) für das dritte beitragsfrei gestellte Kindergartenjahr und
 - 58 T€ (+ 2 T€ z. Plan) Finanzhilfe für Personalausgaben des Kindergartens;
- die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Landkreis Rotenburg (98 T€; in Summe: + 39 T€ z. Plan), davon
 - 66 T€ für Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte,
 - 18 T€ für die Betreuung von Integrationskindern und
 - 14 T€ für das seit August 2012 beitragsfrei gestellte vorletzte Kindergartenjahr.

Darüber hinaus werden unter dieser Zeile der Ergebnisrechnung nicht im Haushaltsplan veranschlagte, jährliche Kostenbeteiligungen für die Nutzung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung in Höhe von 8 T€ abgebildet.

Prüfungsfeststellung 5

Nach Aussage der Samtgemeindeverwaltung sollte diese Kostenbeteiligung im Haushaltsjahr 2012 storniert werden.

Die dafür erforderliche Buchung ist jedoch nicht auf dem für die ursprüngliche Buchung verwendeten Sachkonto (314700), sondern über das Konto 34100 (Mieten und Pachten) vorgenommen worden.

Da die beiden Buchungen insgesamt keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis 2012 haben, wird der Überblick über die Ertragslage nicht beeinträchtigt. Allerdings werden die Zuwendungen in dieser Zeile der Ergebnisrechnung um 8 T€ zu hoch und die privatrechtlichen Entgelte in der Zeile 6 der Ergebnisrechnung um diesen Betrag zu gering dargestellt.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Zeile 3)

179 T€ (+ 173 T€ z. Plan)

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 Satz 1 GemHKVO). Aus der Auflösung von Sonderposten werden nicht zahlungswirksame Erträge generiert, die dem Aufwand aus den Abschreibungen auf das immaterielle Vermögen / Sachvermögen entgegenstehen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegen im Haushaltsjahr um + 173 T€ über dem Planniveau. Im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans war die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 noch nicht aufgestellt und es lagen keine vergleichbaren Daten aus kameratealen Abschlüssen vor, so dass aus noch nicht vollständigen und noch nicht geprüften Daten eine Ableitung für den Haushaltsplan 2012 erfolgte.

Öffentlich-rechtliche Entgelte (Zeile 5)

130 T€ (+ 11 T€ z. Plan)

Unter dieser Position sind insbesondere die Benutzungsgebühren für den Kindergarten in Höhe von 104 T€ (- 15 T€ z. Plan) erfasst.

Die Gebührenreduzierung zum Plan ist vor dem Hintergrund des seit dem 01.08.2012 durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) beitragsfrei gestellten vorletzten Kindergartenjahr zu sehen. Die Kompensation durch die Zahlungen des Landkreises (im Berichtsjahr 14 T€) sind in Zeile 2 der Ergebnisrechnung abgebildet.

Prüfungsfeststellung 6

Darüber hinaus wurde unter den öffentlich-rechtlichen Entgelten eine Nutzungsentschädigung im Zusammenhang mit einer Stellplatzbaulast in Höhe von 25.000 € erfasst.

Entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen ist ein solcher Ablösebetrag jedoch nicht unter den öffentlich-rechtlichen Entgelten, sondern unter den anderen sonstigen Erträgen zu buchen und in der Zeile 11 der Ergebnisrechnung auszuweisen.

Der Überblick über die Ertragslage wird nicht beeinträchtigt, allerdings erfolgt der statistische Ausweis durch die systemimmanente Verknüpfung der Ertrags- und der Einzahlungskonten nicht korrekt.

Privatrechtliche Entgelte (Zeile 6)

24 T€ (- 9 T€ z. Plan)

In dieser Zeile der Ergebnisrechnung werden ausschließlich Miet- und Pachteinnahmen der Gemeinde Heeslingen ausgewiesen.

Prüfungsfeststellung 7

Diese Erträge werden jedoch durch den in der Prüfungsfeststellung 5 unter den Zuwendungen (Zeile 2 der Ergebnisrechnung) thematisierten Buchungsfehler um 8 T€ zu gering ausgewiesen.

Obwohl der Überblick über die Ertragslage insgesamt nicht beeinträchtigt wird, entspricht der Ausweis der privatrechtlichen Entgelte nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Ohne Berücksichtigung der fehlerhaft gebuchten Stornierung belaufen sich die privatrechtlichen Entgelte auf 32 T€, der Ausweis ist entsprechend um 24,6 % unterzeichnet.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 7)

78 T€ (+ 3 T€ z. Plan)

Hier werden insbesondere die Erstattung der Planungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung eines B-Planes für einen Windpark (24 T€) sowie Betriebskostenerstattungen der Samtgemeinde für die Mitnutzung der Dorfgemeinschaftshäuser (11 T€) abgebildet.

Darüber hinaus wurden unter dieser Zeile der Ergebnisrechnung Leistungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Förderung der Integration in den Kindergärten in Höhe von 36 T€ erfasst.

Prüfungsfeststellung 8

Bei der Förderung der Integrationsgruppen in den Kindertagesstätten handelt es sich nicht um Kostenerstattungen (Definition laut der verbindlichen Zuordnungsvorschriften: „Erstattungen sind Ersatz für Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit, die eine Stelle für eine andere erbracht hat.“), sondern um eine Zuweisung für laufende Zwecke, die wie die Betriebskostenförderung und die Kostenübernahme im Rahmen des beitragsfreien Kindergartenjahres auf dem Konto 3142 unter der Zeile 2 der Ergebnisrechnung zu erfassen gewesen wären.

Der Überblick über die Ertragslage wird nicht beeinträchtigt, allerdings erfolgt der statistische Ausweis durch die systemimmanente Verknüpfung der Ertrags- und der Einzahlungskonten nicht korrekt.

Zinsen und ähnliche Finanzerträge (Zeile 8)

60 T€ (+ 25 T€ z. Plan)

Die Zinserträge resultieren aus der Verzinsung der liquiden Mittel (56 T€; + 23 T€ z. Plan) und von Steuernachforderungen (4 T€; + 2 T€ z. Plan).

Sonstige ordentliche Erträge (Zeile 11)

217 T€ (+ 13 T€ z. Plan)

Die Konzessionsabgabe für Strom beträgt 149.912,23 € (+ 0 T€ z. Plan), für Gas 35.499,92 € (+ 7 T€ z. Plan) und für Wasser 25.798,99 € (- 0 T€ z. Plan).

Darüber hinaus wurden nicht im Haushaltsplan veranschlagte, konzessionsabgabeähnliche Entgelte von Biogasanlagenbetreibern (4.516,96 €) vereinnahmt.

5.2.3 Ordentliche Aufwendungen

Die Summe der ordentlichen Aufwendungen übersteigt den Planansatz um + 850 T€.

Personalaufwendungen (Zeile 13) 760 T€ (- 46 T€ z. Plan)

Hier werden die Aufwendungen für das bei der Gemeinde beschäftigte Personal ausgewiesen, davon 585 T€ (- 51 T€ z. Plan) für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten und 121 T€ (- 5 T€ z. Plan) für den gemeindeeigenen Bauhof.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 15) 377 T€ (- 80 T€ z. Plan)

Unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind insbesondere die Kosten für die Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege in Höhe von 132 T€ (- 15 T€ z. Plan) ausgewiesen. Darüber hinaus werden die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung und dem Winterdienst (in Summe: 55 T€; - 11 T€ z. Plan) sowie die Bewirtschaftungskosten für die Kindergärten (39 T€; + 4 T€ z. Plan) und Dorfgemeinschaftshäuser (33 T€; + 10 T€ z. Plan) erfasst.

Abschreibungen (Zeile 16) 368 T€ (+ 176 T€ z. Plan)

Die Abschreibungen bilden den Werteverzehr des Anlagevermögens ab. Die gesamten Abschreibungsaufwendungen sind um + 176 T€ höher als im Haushaltsplan 2012 veranschlagt. Im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans war die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 noch nicht aufgestellt und es lagen keine vergleichbaren Daten aus kameraleen Abschlüssen vor, so dass aus noch nicht vollständigen und noch nicht geprüften Daten eine Ableitung für den Haushaltsplan erfolgte.

Der Saldo aus der im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes geschätzten Abschreibungen (Zeile 16) abzüglich der Auflösungserträge aus Sonderposten (Zeile 3) beträgt 187 T€. Nach Abschluss der Ergebnisrechnung nach den Regelungen des NKR belastet tatsächlich ein Nettoaufwand (exklusive der Abschreibungen auf Forderungen) in Höhe von 189 T€ das Ergebnis.

Prüfungsfeststellung 9

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass über die Finanzbuchhaltung gebuchte unbefristete Niederschlagungen oder Erlasse in der Ergebnisrechnung nicht aufwandswirksam als Abschreibungen auf das Finanzvermögen im Aufwandsbereich ausgewiesen werden, sondern stattdessen über eine Absetzung unter den speziellen Ertragskonten ergebnismindernd erfasst worden sind.

Folglich werden sowohl die Salden der betroffenen Ertragskonten, als auch die Aufwendungen für die Abschreibungen auf das Finanzvermögen betragsmäßig zu gering dargestellt.

Diese Buchungsweise verstößt gegen die haushaltsrechtlichen Anforderungen (Bruttoprinzip, verbindliche Zuordnungsvorschriften) sowie gegen die GoB, der Überblick über die Ertragslage nicht jedoch beeinträchtigt.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Zeile 17) 1 T€ (- 14 T€ z. Plan)

Die ausgewiesenen Zinsaufwendungen resultieren aus der Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung wurden Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit einer geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 12,5 T€ veranschlagt. Dieser Kredit ist im Berichtsjahr jedoch nicht aufgenommen worden.

Transferaufwendungen (Zeile 18)

6.368 T€ (+ 868 T€ z. Plan)

Die Transferaufwendungen machen ca. 79,5 % der ordentlichen Aufwendungen aus und enthalten insbesondere die Samtgemeindeumlage (2.467 T€), die anteilig auf die Gemeinde entfallende Kreisumlage (2.893 T€) sowie die Gewerbesteuerumlage (917 T€).

Darüber hinaus wird unter dieser Zeile der Ergebnisrechnung der Beitrag der Gemeinde an den Wasser- und Bodenverband Ehestorf - Hatzte in Höhe von 58 T€ (+ 58 T€ z. Plan) ausgewiesen. Die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan ist abweichend unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 19) erfolgt.

Weitere Veränderungen der Transferaufwendungen im Vergleich zum Plan sind auf die Kreis- (+ 395 T€) und Samtgemeindeumlage (+ 318 T€) sowie einen Anstieg der Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz (+ 97 T€) zurück zu führen.

Dabei resultieren die Planabweichungen bei der Kreis- und Samtgemeindeumlage überwiegend aus im Berichtsjahr aufwandswirksam gebildeten Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches. Auf die Kommentierung der Rückstellungen unter Punkt 5.4.3 dieses Berichtes wird verwiesen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 19)

136 T€ (- 55 T€ z. Plan)

Als größte Position werden in dieser Zeile der Ergebnisrechnung die Geschäftsaufwendungen (67 T€) ausgewiesen, davon 24 T€ für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Windpark in der Gemarkung Weertzen und 21 T€ im Zusammenhang mit der Vermessung und Zerlegung von Baugrundstücken.

Darüber hinaus sind in dieser Zeile insbesondere die Aufwandsentschädigungen an den Bürgermeister sowie die Sitzungsgelder der Gemeinderatsmitglieder (34 T€) und diverse Lohnkostenerstattungen an die Samtgemeinde Zeven (in Summe: 25 T€) enthalten.

Dem Planansatz für den Beitrag zum Wasser- und Bodenverband Ehestorf - Hatzte in Höhe von 59 T€ stehen keine Buchungen im IST gegenüber. Die Aufwendungen sind entsprechend der Zuordnungsvorschriften als Transferaufwendungen unter der Zeile 18 gebucht worden.

5.2.4 Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen (Zeilen 22 bis 24)

In diesen Zeilen der Ergebnisrechnung werden ungewöhnliche, selten vorkommende oder periodenfremde Erträge und Aufwendungen, insbesondere Erträge / Aufwendungen aus Vermögensveräußerung sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen erfasst.

Das (nicht geplante) außerordentliche Ergebnis des Berichtsjahres weist einen Überschuss in Höhe von + 220.225,21 € aus. Außerordentlichen Erträgen im Zusammenhang mit der Veräußerung von 15 Grundstücken (davon 14 Baugrundstücken) über dem in der Anlagenbuchhaltung geführten Buchwert stehen keine, als außerordentliche Aufwendungen gebuchte Finanzvorfälle gegenüber.

5.3 Finanzrechnung – Finanzlage

In der Finanzrechnung als direkte Methode einer Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Im Folgenden werden die Ansätze des Haushaltsplans dem Ist-Ergebnis 2012 gegenübergestellt.

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sind alle Werte auf volle Tausend Euro (T€) gerundet; auf die im Jahresabschluss beigefügte Finanzrechnung der Gemeinde mit den exakten Abschlüssen der einzelnen Zeilen wird verwiesen.

Finanzrechnung: Rechnungsergebnis 2012 im Vergleich zum Haushaltsplan				
Zeile	2012 T€	Plan T€	Abw. zum Plan	
			(T€)	(%)
1	2	3	4	4
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	7.196	6.534	662	10,1
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen ¹⁾	232	182	50	27,2
3. + sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	
4. + öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	130	119	11	9,0
5. + privatrechtliche Entgelte ³⁾	31	33	- 3	- 8,5
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen ³⁾	77	75	2	2,0
7. + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	60	35	25	70,1
8. + Einz. aus der Veräußerung geringwertiger VG	0	0	0	
9. + sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	218	204	14	7,0
10. = Summe der Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.944	7.183	760	10,6
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11. Auszahlungen für aktives Personal	752	806	- 54	- 6,7
12. + Auszahlungen für Versorgung	0	0	0	
13. + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	390	457	- 67	- 14,7
14. + Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1	15	- 14	- 90,9
15. + Transferauszahlungen ³⁾	5.264	5.499	- 235	- 4,3
16. + sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	134	191	- 57	- 29,7
17. = Summe der Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.541	6.968	- 427	- 6,1
18. 10.-17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.402	215	1.187	551,8
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	361	651	- 290	- 44,6
20. + Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	101	29	72	245,8
21. + Veräußerung von Sachvermögen	303	101	202	200,4
22. + Finanzvermögensanlagen	0	0	0	
23. + Sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	
24. = Summe der Einz. aus Investitionstätigkeit	765	781	- 16	- 2,0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	6	140	- 134	- 95,5
26. + Baumaßnahmen	736	1.164	- 429	- 36,8
27. + Erwerb von beweglichem Sachvermögen	95	207	- 112	- 54,1
28. + Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	
29. + Aktivierbare Zuwendungen	112	115	- 3	- 2,8
30. + Sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	
31. = Summe der Ausz. aus Investitionstätigkeit	949	1.627	- 678	- 41,7
32. 24.-31. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 184	- 846	662	
33. 18.+32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	1.218	- 631	1.849	
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
34. Einz. a. Finanz.tätigkeit; Aufn. v. Krediten u. inneren Darlehen für Inv.tätigkeit	0	500	- 500	- 100,0
35. Auszahl. a. Finan.tätigkeit; Tilgung v. Krediten, Rückzahl. v. inneren Darlehen f. Inv.tätigkeit	0	10	- 10	- 100,0
36. 34.-35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	490	- 490	
37. 33.+36. Finanzmittelbestand	1.218	- 141	1.359	
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	40	0		
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	15	0		
40. 38.-39. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	26	0		
41. + / - AB an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	3.907			
42. 37+40 Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	5.151			

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit ²⁾ ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit ³⁾ außer für Investitionstätigkeit

Der **Endbestand an Zahlungsmitteln** hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 um + 1.244 T€ auf 5.151 T€ erhöht. Der Endbestand an Zahlungsmitteln von 5.150.979,67 € entspricht dem Ausweis in der Bilanz unter Liquide Mittel (Bilanzposition 4).

Der **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** beläuft sich im Jahr 2012 auf + 1.402 T€ und liegt damit um + 1.187 T€ über dem Planansatz.

Im Rahmen der Investitionstätigkeit übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen um 184 T€ (negativer **Saldo aus Investitionstätigkeit**; + 662 T€ z. Plan).

Von den für den Neubau der Kindertagesstätte Heeslingen eingeplanten Investitionszuweisungen in der Zeile 19 über 435 T€ sind im Berichtsjahr nur 218 T€ eingegangen. Dafür konnten in der Zeile 21 Veräußerung von Sachvermögen, insbesondere durch den Verkauf von Baugrundstücken, 202 T€ mehr vereinnahmt werden als geplant.

Die Abweichung des Saldo aus Investitionstätigkeit zum Plan ist insbesondere auf veranschlagte Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 26) in Höhe von insgesamt - 429 T€ zurück zu führen. Von den geplanten Auszahlungen für den Neubau der Kindertagesstätte Heeslingen (Ansatz: 350 T€) sind im Berichtsjahr erst 245 T€ (- 105 T€ z. Plan) liquiditätswirksam abgeflossen. Für die geplanten Maßnahmen „Straßenausbau Am Stimmbeck“ (Ansatz: 149 T€), „Erschließung Kornblumenweg“ (Ansatz: 146 T€) und „Ausbau von Wirtschaftswegen in Heeslingen“ (Ansatz: 135 T€) sind im Haushaltsjahr 2012 lediglich Vermessungskosten in Höhe von insgesamt 1 T€ zur Auszahlung gekommen.

Den geplanten Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken (Zeile 25) über 140 T€ steht nur der Ankauf eines Grundstücks über 6 T€ gegenüber.

Die geplante Kreditaufnahme zur Finanzierung der im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen ist im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen worden (Ansatz: 500 T€), entsprechend sind auch keine Raten zur Tilgung des Kredites (Ansatz: 10 T€) abgeflossen.

Insgesamt wird ein **Finanzmittelbestand** (Zeile 37) in Höhe von + 1.218 T€ ausgewiesen. Im Vergleich zur Finanzplanung entspricht dies einem um + 1.359 T€ höheren Finanzmittelbestand.

Die Liquiditätsausstattung der Gemeinde im Berichtszeitraum war zu jedem Zeitpunkt gesichert. Die in der Haushaltssatzung vorgesehene Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von 1.161.300 € wurde nicht in Anspruch genommen.

Die Buchung der Geschäftsvorfälle auf die hinterlegten / verknüpften Sachkonten der Finanzrechnung entsprach, bis auf wenige Einzelfälle, den verbindlichen Vorgaben des von der Landesstatistikbehörde veröffentlichten Kontenrahmens. Das verbindliche Muster 12 des MI bildet die Zahlungsströme der Finanzrechnung für die Statistik ab.

5.4 Bilanz – Vermögens- und Schuldenlage

5.4.1 Analyse auf Basis des Jahresabschlusses

Nachfolgend wird die Bilanz nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert.

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens-, Kapital- und Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2012 zusammengefasst und den entsprechenden Werten der korrigierten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 gegenübergestellt.

Vermögensstruktur der Gemeinde Heeslingen Gegenüberstellung des Vermögens und dessen Finanzierung						
Vermögensstruktur (Aktiva)	31.12.2012		01.01.2012 ber.		Abweichung	
	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte.
Langfristig gebunden	15.506	74,0	15.132	77,3	374	- 3,3
Immaterielles Vermögen	198	0,9	0	0,0	198	0,9
Sachvermögen ohne Vorräte	15.308	73,0	15.132	77,3	176	- 4,3
Finanzvermögen - Beteiligungen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristig gebunden	5.450	26,0	4.440	22,7	1.009	3,3
Finanzvermögen - Forderungen	298	1,4	534	2,7	- 235	- 1,3
Liquide Mittel	5.151	24,6	3.907	20,0	1.244	4,6
Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe Aktiva	20.956	100,0	19.572	100,0	1.383	
Kapitalstruktur (Passiva)	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte.
Langfristig gebundene Passiva	18.316	87,4	17.960	91,8	356	- 4,4
Basis-Reinvermögen	13.259	63,3	13.259	67,7	0	- 4,5
Jahresergebnis	278	1,3	0	0,0	278	1,3
Sonderposten	4.779	22,8	4.701	24,0	78	- 1,2
Nettoposition	18.316	87,4	17.960	91,8	356	- 4,4
Kurzfristig gebundene Passiva	2.639	12,6	1.613	8,2	1.027	4,4
kurzfristige Schulden	149	0,7	554	2,8	- 405	- 2,1
kurzfristige Rückstellungen	2.491	11,9	1.058	5,4	1.432	6,5
passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe Passiva	20.956	100,0	19.572	100,0	1.383	

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten und Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Als kurzfristige Schulden werden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert, langfristige Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig. Die Rückstellungen wurden dem kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Die langfristig gebundenen Vermögensteile sind zu 118,1 % (= Finanzierungsgrad „Goldene Bilanzregel“, erweiterte Fassung)³ langfristig finanziert. Der Sollwert von 100 % wird erfüllt; das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig langfristig finanziert.

Die Nettoposition entspricht 87,4 % der Bilanzsumme (= Eigenkapitalquote⁴), das Basis-Reinvermögen hat einen Anteil von 63,3 %.

³ Bei der „Goldenen Bilanzregel“ handelt es sich um einen Finanzierungsgrundsatz, nach dem das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital zu finanzieren ist. In der hier angewandten erweiterten Fassung wird das Verhältnis zwischen dem Eigenkapital sowie dem langfristigen Fremdkapital und dem Anlagevermögen (Immaterielles Vermögen + Sachvermögen + langfristiges Finanzvermögen) dargestellt.

⁴ Die Eigenkapitalquote setzt das Eigenkapital (=Nettoposition) ins Verhältnis zur Bilanzsumme. Sie zeigt an, in welchem Verhältnis das Vermögen durch Eigenkapital finanziert ist.

5.4.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva

Auf der Aktivseite wurden folgende Posten der Bilanz als werthaltig nachgewiesen:

AKTIVA							
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Gemeinde Heeslingen							
Bilanzposition		31.12.2012			ber. 01.01.2012		
		€	€	Ant. %	€	€	Ant. %
1.	Immaterielles Vermögen		197.934,61	0,94		0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuschüsse	197.934,61		0,94	0,00		0,00
2.	Sachvermögen		15.308.022,02	73,05		15.131.765,62	77,31
2.1	Unbebaute Grundstücke	1.204.085,85		5,75	1.237.078,47		6,32
2.2	Bebaute Grundstücke	3.688.015,27		17,60	3.430.248,57		17,53
2.3	Infrastrukturvermögen	9.327.098,13		44,51	9.040.535,17		46,19
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	244.367,17		1,17	243.125,85		1,24
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00		0,00	3,00		0,00
2.6	Maschinen u. techn. Anlagen; Fahrzeuge	130.436,52		0,62	64.139,79		0,33
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	78.318,18		0,37	161.900,29		0,83
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	635.697,90		3,03	954.734,48		4,88
3.	Finanzvermögen		298.625,15	1,43		533.867,08	2,73
3.2	Beteiligungen	300,00		0,00	300,00		0,00
3.6	Öffentlich-Rechtliche Forderungen	274.815,66		1,31	515.345,78		2,63
3.8	Privatrechtliche Forderungen	23.509,49		0,11	18.221,30		0,09
4.	Liquide Mittel		5.150.979,67	24,58		3.906.708,60	19,96
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung		202,00	0,00		32,00	0,00
			20.955.763,45	100,00		19.572.373,30	100,00

Sofern im Vergleich zur Eröffnungsbilanz keine wesentlichen Zu- und / oder Abgänge zu verzeichnen sind, wird auf eine Kommentierung der Bilanzposition verzichtet und auf den Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Heeslingen vom 05.04.2016 verwiesen.

Immaterielles Vermögen (Bilanzposition 1)

197.934,61 €

Immaterielles Vermögen (Bilanzposition 1)					
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Gemeinde Heeslingen					
	01.01.2012 Bilanz ber. €	Zu- gänge €	Abschr. / Umb. €	31.12.2012 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
1.4 Gel. Inv.zuschüsse	0,00	198.887,95	953,34	197.934,61	198
1 Immaterielles Vermögen	0,00	198.887,95	953,34	197.934,61	198

Mit den **geleisteten Investitionszuschüssen** werden öffentlich-rechtliche Nutzungsansprüche an den bezuschussten Objekten begründet. Nach § 42 Abs. 4 GemHKVO sind geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben. Mit der Abschreibung gehen die Ansprüche und damit die Zuschüsse bilanziell mit Ablauf der Nutzungsdauer unter, wobei die Abschreibungszeiträume durch die Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsobjekte bestimmt werden.

Die Zuwendungen an den Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zusammenhang mit den im Berichtsjahr fertiggestellten Kabelverzweigern im Zuge des Breitbandausbaus (112 T€) so-

wie an das Land für den Ausbau der Bushaltestellen beim Heimathaus an der L 124 in Heeslingen (87 T€) stellen die Zugänge im Berichtsjahr dar.

Prüfungsfeststellung 10

Die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen ist über die Regelungen der § 42 Abs. 4 GemHKVO sowie § 47 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO abzuleiten. Besteht ein Sicherungsanspruch ist dieser gem. § 42 Abs. 4 GemHKVO in der Bilanz nachzuweisen und planmäßig abzuschreiben. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der Kommentierung zu § 42 GemHKVO unter der Ziffer 5.2:

*„Die Zuwendung an einen Dritten sollte durch einen Verwaltungsakt oder einen (öffentlich-rechtlichen) Vertrag mit Nebenbestimmungen geregelt werden, so dass der Zuwendungsempfänger bestimmte Pflichten über einen festgelegten Zeitraum zu erfüllen hat. Hält er sich nicht an diese Bestimmungen muss er, sofern in einer Nebenbestimmung geregelt, eine bestimmte Geldsumme an die Kommune zurückzahlen. Mit dem Zuwendungsbescheid (Vertrag) erhält die Kommune ein zeitlich begrenztes Recht. **Dieses immaterielle Recht stellt aus kommunaler Sicht einen Vermögensgegenstand dar, das der Abnutzung unterliegt, da es nach Ablauf des festgelegten Zeitraumes seinen „Wert“ verliert.**“*

Mit Ablösung der GemHKVO durch die Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) im Jahr 2017 wurden die Ausführungen aus der Kommentierung in das Gesetz (§ 44 Abs. 4) übernommen:

„Von der Kommune mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Investitionszuwendungen werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Sie werden planmäßig über die Dauer der Zweckbindung oder über den Zeitraum, in dem die Gegenleistungsverpflichtung besteht, abgeschrieben.“

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO sind die Anschaffungswerte (hier: Zuweisungen, Zuwendungen) von Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens, **deren Nutzung zeitlich begrenzt ist**, um die planmäßigen Abschreibungen zu vermindern.

Für die Ableitung einer (mehrjährigen) zeitlichen Nutzung bedarf es einer Rückforderungsfiktion der geleisteten Zuschüsse bzw. Zuwendungen.

Demnach ist für die Aktivierung und anschließende planmäßige Abschreibung geleisteter Investitionszuschüsse entweder eine Zweckbindungsfrist mit einhergehender Regelung zu einem Rückforderungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung oder eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung erforderlich. Anderenfalls ist ein geleisteter Zuschuss (sofort) aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung abzubilden.

Für den bilanzierten geleisteten Investitionszuschuss an das Land im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bushaltestellen beim Heimathaus an der L 124 wurde weder ein Zuwendungsbescheid mit entsprechenden Regelungen erlassen noch Zweckbindungsfristen festgelegt. Gemäß § 11 NStrG gehen beim Übergang der Straßenbaulast von einer Gebietskörperschaft auf eine andere das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Folglich wurde weder ein fingiertes Rückforderungsrecht geschaffen noch eine Zweckbindungsfrist festgelegt. Demzufolge ist dieser Zuschuss nicht aktivierungsfähig und hätte im Haushaltsjahr 2012 aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung abgebildet werden müssen.

Als Folge der Bilanzierung als geleisteter Investitionszuschuss und der damit verbundenen jährlichen, anteiligen Abschreibung ist das Jahresergebnis überzeichnet. Der Überblick über die Vermögenslage wird jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Zudem wurde die Position 1.3 „Erdarbeiten/Aufbruch“ der Schlussrechnung vollständig dem Straßenkörper zugerechnet, obwohl diverse Leistungen eindeutig den Bushaltestellen zuzuordnen sind. Die Aktivierung der Vermögensgegenstände unter der Bilanzposition 2.3 Infrastrukturvermögen erfolgte entsprechend betragsmäßig zu gering und der bilanzierte Zuschuss unter der Bilanzposition 1.4 geleistete Investitionszuschüsse zu hoch.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung führte - mit Ausnahme der Prüfungsfeststellung 10 - zu keinen Beanstandungen.

Sachvermögen (Bilanzposition 2)

15.308.022,02 €

Unter dem Sachvermögen werden bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände bilanziert, die weder aus Geld bestehen noch ein Finanzierungsinstrument darstellen. Mit einem Anteil von 73,0 % an der Bilanzsumme, stellt das Sachvermögen den im Verhältnis zur Bilanzsumme größten Bilanzposten der Gemeinde dar.

Sachvermögen (Bilanzposition 2)					
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Gemeinde Heeslingen					
	01.01.2012 Bilanz ber. €	Zu- gänge €	Abschr. / Abg. / Umb. €	31.12.2012 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
2.1 Unbebaute Grundstücke	1.237.078,47	143.825,16	176.817,78	1.204.085,85	- 33
2.2 Bebaute Grundstücke	3.430.248,57	328.931,15	71.164,45	3.688.015,27	258
2.3 Infrastrukturvermögen	9.040.535,17	644.649,48	358.086,52	9.327.098,13	287
2.4 Bauten a. fremd. Grundst.	243.125,85	5.080,02	3.838,70	244.367,17	1
2.5 Kunstgegenst., Kulturdenkm.	3,00	0,00	0,00	3,00	0
2.6 Maschinen, Fahrzeuge	64.139,79	79.884,01	13.587,28	130.436,52	66
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausst.	161.900,29	11.788,46	95.370,57	78.318,18	- 84
davon Sammelposten	0,00	26.844,52	5.368,90	21.475,62	21
2.9 Anlagen im Bau	954.734,48	888.757,86	1.207.794,44	635.697,90	- 319
2 Sachvermögen	15.131.765,62	2.102.916,14	1.926.659,74	15.308.022,02	176

Im Berichtsjahr wurden insbesondere die Grundstücke des Baugebietes „Im Watersaal“ als Zugänge zu den unbebauten Grundstücken aktiviert. Demgegenüber stehen im Wesentlichen Grundstücksverkäufe in den Baugebieten mit einem Gesamtwert von 115 T€ (Baugebiet „Birkenweg II“, Heeslingen: zehn Grundstücke (108 T€), Baugebiet „Östlich Kreuzberg“, Weertzen: ein Grundstück mit 7 T€).

Für die zum 01.11.2011 aktivierte Baumaßnahme „Neubau einer Kindertagesstätte in Heeslingen“ sind im Berichtsjahr nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe von 200 T€ angefallen, die unter der Bilanzposition **bebaute Grundstücke** aktiviert wurden. Darüber hinaus wurde der Spielplatz inklusive Umzäunung beim Baugebiet „Birkenweg II“ (30 T€) fertig gestellt. Das Schwimmbaden im Freibad Heeslingen (RBW: 81 T€) wurde entsprechend der verbindlichen Zuordnungsvorschriften von der Bilanzposition 2.7 in die Bilanzposition 2.2 umbucht.

Der Endausbau der Erschließungsanlagen im Baugebiet „Birkenweg II“ in Heeslingen (306 T€), der Straßenendausbau des Baugebietes „Osteaue“ in Weertzen (199 T€), der Ausbau von Bushaltestellen an der L 124 in Heeslingen (52 T€) sowie der Straßenausbau „Burgsteg“ (40 T€) stellen die wesentlichen Zugänge des Berichtsjahres zum **Infrastrukturvermögen** dar.

Prüfungsfeststellung 11

Die aktivierten Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bushaltestellen beim Heimathaus an der L 124 in Heeslingen wurden durch eine versäumte anteilige Zurechnung der Position 1.3 der Schlussrechnung des ausführenden Unternehmens zu gering ausgewiesen (vgl. Prüfungsfeststellung 10).

Kosten im Zusammenhang mit dem Hochwasserdamm „Sandkroog“ stellen den einzigen Zugang zu den **Bauten auf fremden Grundstücken** dar.

Im Berichtsjahr wurde ein Kommunalfahrzeug für den Bauhof (80 T€) angeschafft und unter der Bilanzposition 2.6 **Fahrzeuge** aktiviert.

Die Anschaffung von Spielgeräten für die Kindertagesstätte (3 T€) und einer Bodenreinigungsmaschine (2 T€) wird unter der Bilanzposition 2.7 **Betriebs- und Geschäftsausstattung** abgebildet.

Nach § 47 Absatz 2 GemHKVO sind alle innerhalb eines Jahres angeschafften beweglichen, selbständig nutzbaren Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die einer Abnutzung unterliegen, dem Sammelposten des Jahres zuzuordnen.

Die Zugänge zum **Sammelposten** im Berichtsjahr resultieren insbesondere aus der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Spielgeräten (insgesamt 24 T€) für die Kindertagesstätte.

Die geleisteten Anzahlungen im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren Boitzen (102 T€) sowie die Baumaßnahmen „Erschließung Baugebiet Birkenweg II, Heeslingen“ (526 T€) und „Umbau Knotenpunkt L124/ K130“ (6 T€) werden zum Bilanzstichtag unter der Bilanzposition 2.9 **geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau** bilanziert.

Prüfungsergebnis

Die Zugänge zum Sachvermögen wurden stichprobenartig geprüft.

Die Abschreibungen erfolgen planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der vom Ministerium für Inneres vorgegebenen Nutzungsdauer.

Der Sammelposten des Jahres 2012 wurde entsprechend der Regelungen des § 47 Absatz 2 GemHKVO mit 20 % der AHW aufgelöst.

Die Prüfung führte - mit Ausnahme der Prüfungsfeststellung 11 - zu keinen Beanstandungen.

Finanzvermögen (Bilanzposition 3) 298.625,15 €

Die Bilanzposition umfasst folgende werthaltige Unterposten:

➤ **Beteiligungen (Bilanzposition 3.2) 300,00 €**

hier: Genossenschaftsanteile an der Zevener Volksbank

➤ **Öffentlich-rechtlichen Forderungen (Bilanzposition 3.6) 274.815,66 €**

hier: insbesondere aus der Landeszuweisung für den Neubau der Kindertagesstätte „Oste-Wichtel“ (217,5 T€) sowie aus der Festsetzung von Gewerbe- (32 T€) und Grundsteuern (18 T€)

➤ **Privatrechtliche Forderungen (Bilanzposition 3.8) 23.509,49 €**

hier: insbesondere eine ausstehende Kaufpreistrate für ein Grundstück im Baugebiet „Birkenweg II“ (18,5 T€)

Prüfungsfeststellung 12

Die bilanzierte Forderung im Zusammenhang der Landeszuweisung für den Neubau der Kindertagesstätte in Höhe von 217,5 T€ ist nicht in der Debitorenbuchhaltung erfasst worden. Entsprechend war in der zur Prüfung vorgelegten offenen Postenliste kein korrespondierender Datensatz enthalten.

Darüber hinaus wurden unter den öffentlich-rechtlichen Forderung (Konto 154100) und den privatrechtlichen Forderungen (Konto 164100) sogenannte antizipative Rechnungsabgrenzungen in Höhe von insgesamt 15 T€ erfasst, die nicht über die Debitorenbuchhaltung ein-

gebucht worden sind.

In den Zuordnungsvorschriften wird zu den Konten 1541 und 1641 ausgeführt: „Für periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss, soweit nicht über Debitoren buchbar.“

Obwohl die betroffenen Geschäftsvorfälle auf Debitorenebene buchbar gewesen wären, waren zu sämtlichen antizipativen Rechnungsabgrenzungen in der zur Prüfung vorgelegten offenen Postenliste keine Datensätze vorhanden.

Aus diesen Gründen kann die Vollständigkeit der Debitorenbuchhaltung zum 31.12.2012 nicht testiert werden.

Bei den Buchungen auf dem Konto 154100 handelt es sich um manuell erfasste Finanzhilfen für die Integrationsgruppe in der Kindertagesstätte (11 T€), die gemäß § 54 Absatz 2 GemHKVO und den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum niedersächsischen Kontenrahmen in der Bilanz unter der Kontenart 153 als „Forderungen aus Transferleistungen“ zu erfassen gewesen wären.

Die Forderungen werden zwar in Summe korrekt ausgewiesen, allerdings entspricht der Ausweis unter den Bilanzpositionen 3.6 und 3.7 nicht den gesetzlichen Anforderungen und den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum niedersächsischen Kontenrahmen. Der Überblick über die Vermögenslage wird nicht beeinträchtigt.

Der Bestand an **öffentlich-rechtlichen Forderungen** hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz in Summe um - 218 T€ reduziert. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die Zahlung einer in der Eröffnungsbilanz aktivierten Forderung gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zusammenhang mit dem Neubau der Kindertagesstätte in Höhe von 217,5 T€ zurück zu führen.

Die Forderungen der Gemeinde sind nach Maßgabe des § 44 Absatz 4 Satz 2 GemHKVO hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu überprüfen und zu erwartende Wertminderungen über Wertberichtigungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip (§ 44 Absatz 4 Satz 1 GemHKVO) sind voraussichtlich uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

Prüfungsergebnis

Nach Durchführung der entsprechenden Prüfungshandlungen ergaben sich keine weiteren Hinweise auf eine nicht vollständige Erfassung der Forderungen.

Die wesentlichen Forderungen gegen einzelne Debitoren wurden einzeln auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Im Berichtsjahr wurden ausstehende Forderungen, insbesondere im Zusammenhang mit festgesetzten Gewerbesteuern, in Höhe von 3 T€ ausgebucht. Einzelwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Dem Ausweis der (werthaltigen) Forderungen in der Bilanz wird - abgesehen von den Prüfungsfeststellungen 12 und 13 - gefolgt.

Prüfungsfeststellung 13

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die in der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Einzelwertberichtigungen in Höhe von 24 T€ sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch im Jahresabschluss zum 31.12.2012 nicht auf dem in den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen dafür vorgesehenen, speziellen Sachkonto erfasst wurden, sondern auf dem Sachkonto für die „Kommunalen Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen“ in Abzug gebracht worden sind.

Der Überblick über die Vermögenslage wird durch diese fehlerhafte Kontierung nicht beeinträchtigt, da die betroffenen Forderungen in der Bilanz nach dem Vorsichtsprinzip grundsätzlich nicht mehr als werthaltig ausgewiesen werden.

Liquide Mittel (Bilanzposition 4)

5.150.979,67 €

Unter dieser Bilanzposition werden die flüssigen Mittel der Gemeinde ausgewiesen, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Verfügung stehen. Darunter fallen Kassenbestände, Schecks, Bankguthaben inklusive angelegter Tages- und Festgelder.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2012 wurde der Bestand an liquiden Mitteln auf den von der Samtgemeinde geführten Girokonten nachgewiesen.

Prüfungsfeststellung 14

Die Aufteilung auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden ist unterjährig anhand von Summen- und Saldenlisten nachvollziehbar. Im Zeitpunkt der Prüfung konnte anhand des Buchhaltungsprogramms nicht prüfungsfähig belegt werden, wie der von der Samtgemeinde geführte Gesamtbestand auf die einzelnen Mandanten aufgeteilt wurde. Die Verteilung der liquiden Mittel zum Bilanzstichtag konnte seitens der Samtgemeinde lediglich auf Basis einer manuell erstellten Excel-Datei belegt werden.

Aktive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 5)

202,00 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 GemHKVO Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber Aufwand erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen.

Die Gemeinde Heeslingen weist unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten die Beihilfeumlage für das erste Quartal 2013 sowie eine für Januar 2013 im Voraus gezahlte Aufwandsentschädigung aus.

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

5.4.3 Analyse der Entwicklung der Passiva

Folgende werthaltige Bilanzkonten wurden auf der Passivseite nachgewiesen:

P A S S I V A					
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Gemeinde Heeslingen					
Bilanzposition	31.12.2012		ber. 01.01.2012		
	€	€	€	€	Ant. %
1. Nettoposition		18.316.287,67		17.959.825,43	91,76
1.1 Basis-Reinvermögen	13.259.298,32		13.259.298,32		67,74
1.1.1 Reinvermögen	13.259.298,32		13.259.298,32		67,74
davon Zuschüsse für Grundstücke	126.906,09		126.906,09		0,65
1.3 Jahresergebnis	278.135,75		0,00		0,00
1.3.2 Jahresergebnis	278.135,75		0,00		0,00
1.4 Sonderposten	4.778.853,60		4.700.527,11		24,02
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.499.979,12		3.475.070,24		17,75
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	907.277,03		772.405,99		3,95
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	371.597,45		453.050,88		2,31
2. Schulden		148.776,54		553.734,20	2,83
2.3 Verbindlichk. a. Lieferungen u. Leistungen	8.892,68		151.526,20		0,77
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	139.883,86		402.208,00		2,05
2.5.1 Durchlaufende Posten	23.200,00		0,00		0,00
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	23.200,00		0,00		0,00
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	64.092,00		383.094,00		1,96
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	52.591,86		19.114,00		0,10
3. Rückstellungen		2.490.699,24		1.058.465,67	5,41
3.2 Rückstellungen f. Altersteilzeit u.ä. Maßnahmen	41.296,24		33.295,67		0,17
3.6 R.st. i. Rahmen d. Finanzausgleichs u.v. Steuern	2.444.903,00		1.022.360,00		5,22
3.8 Andere Rückstellungen	4.500,00		2.810,00		0,01
4. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00		348,00	0,00
	20.955.763,45	100,00	19.572.373,30	100,00	

Nettoposition (Bilanzposition 1)

18.316.287,67 €

Als Saldo aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden ergibt sich das „Eigenkapital“ der Gemeinde Heeslingen, die Nettoposition.

Die Nettoposition hat sich in Folge des Jahresüberschusses und gestiegener Bestandswerten der Sonderposten (die Zuführungsbeträge übersteigen im Berichtsjahr die Auflösungsbeiträge) in Summe um + 356 T€ im Vergleich zur berichtigten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 erhöht.

Reinvermögen (Bilanzposition 1.1.1)

13.259.298,32 €

Bei dem Basis-Reinvermögen handelt es sich um die so genannte „Residualgröße“, die Höhe ergibt sich rechnerisch nach Reduzierung der Summe der Aktiva um die nachgewiesenen Passiva-Bilanzposten.

Das Reinvermögen wird in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellt und ist für die Zukunft unveränderbar (§ 110 Absatz 5 Satz 2 NKomVG). Lediglich die in § 110 Absatz 5 Satz 2 NKomVG eröffnete Möglichkeit der Umwandlung der Überschussrücklagen zur Veränderung des Reinvermögens sowie der nach § 42 Absatz 5 Satz 2 GemHKVO vorgeschriebene Ausweis von empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüssen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände im Reinvermögen dürfen den Betrag des Reinvermögens verändern.

Die Berichtigung diverser Bilanzpositionen auf der Aktivseite in Höhe von insgesamt (+ 613.658,26 €) und der Passivseite (ohne die Veränderungen des Reinvermögens: - 66.612,13 €) führte zu einer Erhöhung des Basis-Reinvermögens nach § 61 Absatz 2 Satz 1 GemHKVO in Höhe von + 680.270,39 €. Auf die Ausführungen unter Punkt 4.2 dieses Berichtes wird verwiesen.

Das in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellte Reinvermögen in Höhe von 12.579.027,93 € hat sich in Folge dessen auf den obigen Bilanzwert von 13.259.298,32 € erhöht. Der Kommentierung zum § 61 GemHKVO ist zu entnehmen, dass „nach den in Absatz 1 zugelassenen Änderungen der ersten Eröffnungsbilanz und der Darstellung der Auswirkungen nach Absatz 2 (...) die Eröffnungsbilanz (...) als geändert [gelte]“.

Prüfungsfeststellung 15

Aufgrund der in den Prüfungsfeststellungen 1 und 2 thematisierten Sachverhalte und als Konsequenz daraus, einer erneuten Korrektur der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 mit dem Jahresabschluss 2013, wird sich das Basis-Reinvermögen (erneut) verändern.

Jahresergebnis (Bilanzposition 1.3)

278.135,75 €

Die Gemeinde Heeslingen hat das Haushaltsjahr 2012 mit einem Überschuss in Höhe von + 278.135,75 € abgeschlossen.

Im Vergleich zum Haushaltsplan mit einem geplanten Jahresüberschuss in Höhe von + 28.400 € konnte das Jahresergebnis um + 249.735,75 € verbessert werden (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 5.2 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanungen in diesem Bericht).

Prüfungsergebnis

Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Jahresergebnis der Ergebnisrechnung überein. Dabei resultieren 57.910,54 € aus dem ordentlichen und 220.225,21 € aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Sonderposten (Bilanzposition 1.4)

4.778.853,60 €

Im HGB werden die Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen ausgewiesen. Hierdurch wird die Sonderstellung der Sonderposten deutlich, da sie weder eindeutig Eigen- noch Fremdkapital darstellen. Die Gemeinde ist auch ohne Rückzahlungsverpflichtung aufgrund der Zweckbindung der empfangenen Mittel für investive Projekte in der Verwendung der Mittel festgelegt.

Sonderposten (Bilanzposition 1.4)					
Schlussbilanz zum 31.12.2012 der Gemeinde Heeslingen					
	01.01.2012 Bilanz ber. €	Zu- gänge €	Auflösung / Umbuchung €	31.12.2012 Bilanz €	Veränd. z. Vj. in T€
1.4.1 Inv.zuw. u. -zuschüsse	3.475.070,24	145.290,82	120.381,94	3.499.979,12	25
1.4.2 Beiträge u. ähnl. Entgelte	772.405,99	192.874,61	58.003,57	907.277,03	135
1.4.5 erh. Anz. auf Sonderposten	453.050,88	111.858,60	193.312,03	371.597,45	- 81
1.4 Sonderposten	4.700.527,11	450.024,03	371.697,54	4.778.853,60	78

Die Passivierung der Zuwendungen vom Land für den Bau der Bushaltestellen beim Heimathaus an der L 124 in Heeslingen (106 T€), von der Samtgemeinde für den Bau des Regenwasserkanals im Kornblumenweg (19 T€) und von den Anliegern des Burgsteges für den Straßenausbau (12 T€) stellen die werthaltigsten Zugänge zu den **Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen** dar.

Prüfungsfeststellung 16

Ein Großteil der Zuwendung vom Land für den Bau der Bushaltestellen beim Heimathaus an der L 124 in Heeslingen entfällt auf den aktivierten geleisteten Investitionszuschuss un-

ter Bilanzposition 1.4 (67 T€). Da dieser geleistete Zuschuss der Gemeinde Heeslingen entsprechend den Ausführungen in Prüfungsfeststellung 10 im Aufwand hätte abgebildet werden müssen, wäre auch die Zuwendung vom Land als laufender Ertrag zu buchen gewesen.

Als Folge der Bilanzierung als Sonderposten und der damit verbundenen jährlichen, anteiligen Auflösung ist das Jahresergebnis unterzeichnet. Der Überblick über die Vermögenslage wird jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Im Berichtsjahr wurden **Erschließungsbeiträge** in Höhe von 193 T€ passiviert.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten werden - analog zu den aktivierten Abschlagsrechnungen der Teilbauabschnitte unter Anlagen im Bau - auf den Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüssen umgebucht und nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (bezuschussten Objektes) aufgelöst, sobald die Voraussetzungen nach § 47 Absatz 4 GemHKVO vorliegen.

Bisher erhaltene Beiträge im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen im Baugebiet Birkenweg II in Heeslingen werden als **erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten** abgebildet.

Prüfungsergebnis

Die Zugänge der Sonderposten wurden stichprobenartig geprüft.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt gemäß § 42 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Schulden (Bilanzposition 2)

148.776,54 €

Schulden sind Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrag gegenüber einem Gläubiger, die auf der Passivseite der Bilanz vor den Rückstellungen ausgewiesen werden. Verbindlichkeiten sind durch die folgenden drei Merkmale charakterisiert:

- zivilrechtliche oder wirtschaftliche unumgängliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten
- die Erfüllung stellt eine wirtschaftliche Belastung dar
- die Verpflichtung ist eindeutig quantifizierbar (Abgrenzung zu Rückstellungen)

Die Schulden wurden einzeln bewertet und mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition 2.3)

8.892,68 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen, wenn Kommunen Waren oder Dienstleistungen erhalten bzw. in Anspruch nehmen, aber ihrerseits noch keine Gegenleistung erfolgt ist. Bei der noch zu erbringenden Gegenleistung handelt es sich in der Regel um eine vom Zahlungsziel abhängige, in der Regel kurzfristige, Zahlungsverpflichtung.

Bei den hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten handelt es sich um zwei im Bilanzstichtag nicht ausgeglichene Unternehmerrechnungen für den Ausbau der Bushaltstelle am Heimathaus und für Asphaltierungsarbeiten am Burgsteg in Heeslingen.

Weitere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die erst nach dem Bilanzstichtag erfasst worden sind, wurden unter der passiven Bilanzposition 2.5.4 andere sonstige Verbindlichkeiten bilanziert, auf die dortige Kommentierung wird verwiesen.

Prüfungsergebnis

Eine stichprobenweise Prüfung der den Buchungen zu Grunde liegenden Rechnungen führte zu keinen Beanstandungen.

Im Prüfungszeitpunkt war die Verbindlichkeit bezahlt / verrechnet.

Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5) 139.883,86 €

Unter der Bilanzposition 2.5 „Sonstige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ausgewiesen, die unter keiner der vorgenannten Posten dieser Kontengruppe zu erfassen sind.

Durchlaufende Posten (Bilanzposition 2.5.1) 23.200,00 €

Hier wurden verschiedene Bürgschaften aus Wegenutzungsrechten (15 T€), Gestattungsverträgen (5 T€) und Gewährleistungen für Baumaßnahmen (2 T€) passiviert.

Abzuführende Gewerbesteuer (Bilanzposition 2.5.2) 64.092,00 €

Die Endabrechnung des Landesamt für Statistik (LSKN) weist für das Berichtsjahr 2012 Nachzahlungen der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 64.092 € aus.

Andere sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5.4) 52.591,86 €

Unter der Bilanzposition werden die Ist-Überzahlungen auf den Personenkonten (22 T€), davon 20.985 € aus einer mit der LSKN-Endabrechnung des Jahres 2012 festgestellten Überzahlung aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Sicherheitseinbehalte für Baumaßnahmen (3 T€) sowie sonstige Verbindlichkeiten zur Jahresabgrenzung, sogenannte antizipative Rechnungsabgrenzungsposten, in Höhe von 28 T€, insbesondere im Zusammenhang mit dem Endausbau des Weges „Osteaue“, abgebildet.

Prüfungsergebnis

Die Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage und die Überzahlung aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurden über die Endabrechnung des LSKN vom 21.01.2013 nachgewiesen.

Die den sog. antizipativen Rechnungsabgrenzungsposten zu Grunde liegenden Rechnungen wurden stichprobenweise eingesehen.

Die Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5) führte - abgesehen von der Prüfungsfeststellung 17 - zu keinen Beanstandungen.

Prüfungsfeststellung 17

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass nach dem Bilanzstichtag eingegangene Rechnungen für das Jahr 2012 betreffende, aufwandswirksame Finanzvorfälle manuell auf dem Konto 279100 als „sonstige Verbindlichkeiten“ eingebucht worden sind. Eine Erfassung in der Kreditorenbuchhaltung ist nicht erfolgt. Das verwendete Konto wird in der Bilanz zur Position 2.5.4 „andere sonstige Verbindlichkeiten“ geschlüsselt.

In den Zuordnungsvorschriften wird zu dem Konto 2791 ausgeführt: „Für periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss, z. B. Zinsabgrenzung, soweit nicht über Kreditor buchbar.“

Entsprechend hätten die Geschäftsvorfälle gemäß § 54 Absatz 2 GemHKVO und den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum niedersächsischen Kontenrahmen in der Bilanz unter der Kontenart 251 als „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ ausgewiesen werden müssen.

Die Verbindlichkeiten werden zwar in Summe korrekt ausgewiesen, allerdings entspricht der Ausweis der Verbindlichkeiten (Bilanzpositionen 2.3 und 2.5) nicht den gesetzlichen Anforderungen und den verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum niedersächsischen Kontenrahmen. Der Überblick über die Schuldenlage wird nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus sind weitere, unter den sonstigen Verbindlichkeiten passivierte Geschäftsvorfälle manuell auf den entsprechenden Sachkonten eingebucht und nicht über die Kreditorenbuchhaltung erfasst worden sind. Das betrifft insbesondere die Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage und die Überzahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

sowie die Sicherheitseinbehalte für Baumaßnahmen.

Aufgrund der unterlassenen Buchung auf Kreditorenebene kann eine Vollständigkeit der Kreditorenbuchhaltung zum 31.12.2012 nicht testiert werden. Zu sämtlichen antizipativen Rechnungsabgrenzungen und den weiteren, genannten Geschäftsvorfällen waren in der zur Prüfung vorgelegten offenen Postenliste keine Datensätze vorhanden.

Rückstellungen (Bilanzposition 3)

2.490.699,24 €

Rückstellungen sind Bilanzposten für ungewisse Verbindlichkeiten, also wirtschaftliche Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch nicht bestimmt sind.

Sie werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist (§ 43 Absatz 2 GemHKVO). Es muss somit ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden.

Rückstellungen für Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen (Bilanzposition 3.2)

41.296,24 €

Rückstellung für (Rest-)Urlaub und Überstunden

Bei im Jahr 2012 nicht genommenen Urlaubstagen und geleisteten Überstunden haben die Mitarbeiter Leistungen erbracht, denen im Bilanzstichpunkt keine Leistungen des Arbeitgebers entgegenstehen. Zur periodengerechten Aufwandsabgrenzung sind Rückstellungen zu bilden.

Der Anspruch aus nicht genommenen Urlaubstagen sowie geleisteten Überstunden im Jahr 2012 im Stichpunkt 31.12.2012 wurde durch die Gemeinde ermittelt. Die Auswertung ergab über alle Mitarbeiter einen Resturlaubsanspruch von 223 (Vj.: 168) Tagen sowie einen Bestand an geleisteten Überstunden von 390,18 Stunden.

Zur Bewertung wurden die individuellen Kosten für die Gemeinde in Bezug auf den jeweiligen Mitarbeiter ermittelt. Die Rückstellung wurde durch Multiplikation der erfassten Resturlaubstage / Überstunden mit dem abgeleiteten Tagessatz gebildet.

Prüfungsergebnis

Bei der Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, die auf eine nicht korrekte Erfassung schließen lassen.

Die für die Bewertung der Resturlaubstage mitarbeiterindividuellen Jahresentgelte (inkl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung) des Jahres 2012 wurden stichprobenartig geprüft, die Berechnung nachvollzogen. Es wurden keine Abweichungen festgestellt.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (Bilanzposition 3.6)

2.444.903,00 €

Die Gemeinde Heeslingen hat im Rahmen des Finanzausgleichs eine Rückstellung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO in Höhe von 2.444.903,00 € gebildet; davon 698 T€ aus bereits mit Erstellung der Eröffnungsbilanz erfassten Rückstellungen für den Finanzausgleich innerhalb der Samtgemeinde (419 T€) und die Samtgemeindeumlage (279 T€) des Haushaltsjahres 2013.

Prüfungsergebnis

Die Rückstellung wurde in Anwendung des § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO abgeleitet. Die Berechnung wurde nachvollzogen.

Andere Rückstellungen (Bilanzposition 3.8)

4.500,00 €

Unter dieser Bilanzposition werden die zu erwartenden Aufwendungen aus der Prüfung des letzten kameralen Abschlusses zum 31.12.2011, im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 sowie des ersten doppischen Jahresabschlusses zum

31.12.2012 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) geführt.

Prüfungsergebnis

Im Berichtsjahr wurde für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 eine Rückstellung in Höhe von 1.690 € aufwandswirksam zugeführt.

5.5 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz werden nach § 54 Absatz 5 GemHKVO, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt. Insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

Es werden folgende Belastungen zukünftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz aufgeführt:

- übertragene Haushaltsreste für Investitionen: 7.284,25 €

Laut Eigenerklärung der Gemeinde existieren keine weiteren Vorbelastungen, die nach § 54 Absatz 5 GemHKVO unter der Bilanz ausgewiesen werden müssten.

5.6 Feststellungen zum Anhang

Der Anhang mit dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Übersichten (§ 128 Absatz 2 und 3 NKomVG) soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage vermittelt wird.

Weitere detaillierte Anforderungen an den Anhang werden in den §§ 55 bis 57 GemHKVO definiert.

Der Anhang entspricht diesen Anforderungen.

Die erforderlichen Anlagen

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Schuldenübersicht sowie
- Forderungsübersicht

sind dem Jahresabschluss beigelegt.

6 Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren 2012

6.1 Allgemeines

Gemäß § 155 Absatz 1 Nr. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt.

Mit Rundschreiben des Landrates des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 04.12.2008 sind Vergabeverfahren für Leistungen (VOL/A) und freiberufliche Leistungen ab einem Auftragswert von 20.000 € und für Bauleistungen (VOB/A) ab einem Auftragswert von 50.000 € dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen.

Der öffentliche Auftraggeber ist gem. § 26a GemHKVO verpflichtet, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, wenn nicht die Natur der Geschäfte oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen

hat auf Grundlage der VOB/A und VOL/A zu erfolgen. Des Weiteren ist das LVergabeG anzuwenden.

6.2 Vergabeprüfung vor Auftragserteilung im Jahr 2012

Prüfungsergebnis

Im Jahr 2012 wurden vier Vergabeverfahren (Jahr 2011: 18 Verfahren) gemäß obigem Rundschreiben dem Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung vorgelegt. Bei einem Verfahren konnte eine dem Vergaberecht entsprechende Abwicklung nicht testiert werden. Die Ausschreibungen, die dem Vergaberecht entsprachen, hatten gemäß den ausgeschriebenen Leistungsverzeichnissen bei der Beauftragung des günstigsten bzw. wirtschaftlichsten Bieters ein Volumen von insgesamt ca. 406 T€ (Jahr 2011: 1.949 T€).

Prüfungsfeststellung 18

Bei dem Verfahren, das nicht dem Vergaberecht entsprach, handelt es sich um die Lieferung eines Kommunalfahrzeuges für den Bauhof mit einem Auftragswert von 80 T€.

Die Auftragserteilung erfolgte, obwohl die Gemeinde über den Verstoß gegen das Vergaberecht und entsprechend der Vorschriften des § 26 a GemHKVO auch gegen das Haushaltsrecht informiert wurde. Die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns kann der Gemeinde nicht testiert werden.

Bei diesem Verfahren wurde nicht wie erforderlich eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb, sondern lediglich eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Darüber hinaus hat die Gemeinde den Zuschlag auf ein Angebot erteilt, das unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen enthielt und somit zwingend nach § 16 Abs. 1 Nr. 1b) VOB/A hätte ausgeschlossen werden müssen.

6.3 Prüfung von öffentlichen Aufträgen, die nicht vor Auftragserteilung dem RPA zur Prüfung vorgelegt wurden

Im Rahmen der Jahresprüfung wurde die Maßnahme „**Erneuerung von Wegedecken**“ (Auftragswert: nicht bekannt; Abrechnungssumme: 13.478,95 €) auf das zuvor erforderliche Vergabeverfahren geprüft.

Prüfungsfeststellung 19

Bei dieser Maßnahme hat die Gemeinde keine Vergleichsangebote eingeholt. Eine Begründung wurde nicht vorgelegt. Auf Nachfrage hat das Fachamt mündlich erklärt, dass eine besondere Dringlichkeit vorlag. Nicht begründet werden konnte, warum eine Firma ohne die vorab erforderliche Eignungsprüfung beauftragt wurde. Diese Prüfung hätte ergeben, dass aufgrund eines Eintrages im Gewerbezentralregisterauszug in Höhe von 85.000,- € wegen wettbewerblicher Absprachen eine vertiefte Eignungsprüfung hätte stattfinden müssen.

6.4 Prüfung der Abwicklung von ausgeführten Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen

Der öffentliche Auftraggeber hat die Abwicklung von Baumaßnahmen auf Basis der VOB, Teile A, B und C bzw. bei Dienstleistungen und Lieferungen auf Basis der VOL Teile A und B durchzuführen. Dabei sind auch zusätzlich vereinbarte Vertragsbedingungen zu beachten. Im Rahmen der Jahresprüfung wurde geprüft, ob die nachfolgend aufgeführte Maßnahme „**Birkenfeld II, Erschließung 5. BA, Endausbau 1. BA**“ (Auftragswert: 579.310,86 €; Abrechnungssumme: 541.664,31 €) entsprechend den o. a. Bedingungen abgewickelt wurde.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung der Maßnahme führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

6.5 Prüfung der Vertragsabwicklung von freiberuflichen Leistungen

Der öffentliche Auftraggeber hat die Abwicklung von freiberuflichen Leistungen auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen und der HOAI durchzuführen. In die Prüfung wurde die Maßnahme „**Neubau einer Kinderkrippe, Planungsleistungen**“ (Auftragswert: nicht bekannt; Abrechnungssumme in 2012: 64.260,- €) einbezogen.

Prüfungsfeststellung 20

In der Schlussrechnung wurden Leistungen abgerechnet, die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch nicht erbracht waren. Es handelt sich hier um Leistungen der Leistungsphase 9 „Objektbetreuung“, die im Rahmen der Gewährleistungszeit erbracht werden. Dieser Zeitraum beginnt nach der letzten Bauabnahme und dauert in der Regel vier Jahre. Diese Frist war zum Zeitpunkt der technischen Jahresprüfung noch nicht abgelaufen. Es wurde eine vorzeitige Auszahlung (vor Leistungserbringung) in Höhe von 4.034,- € brutto festgestellt.

7 Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk

Schlussbemerkungen:

Der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Heeslingen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 wurde pflichtgemäß nach §§ 155 ff. NKomVG geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften von Niedersachsen liegen in der Verantwortung des Gemeindedirektors der Gemeinde Heeslingen. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach §§ 128, 155 NKomVG und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindedirektors sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Der erste Jahresabschluss nach der neuen Rechnungslegung konnte aufgrund der erst am 22.06.2016 festgestellten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nicht fristgemäß nach § 129 Absatz 1 NKomVG vorgelegt werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden teilweise Probleme in der Umsetzung der neuen Vorschriften des neuen kommunalen Rechnungswesens festgestellt. Diese wurden in den Prüfungsfeststellungen 1 bis 3 und 5 bis 17 dieses Berichtes ausführlich dargestellt.

Von einer Korrektur der im Rahmen der Prüfung festgestellten Fehler in der buchhalterischen Abbildung der Finanzvorfälle sowie der Bilanzierung wurde entgegen der normalen kreisweit angewendeten Verfahrensweise Abstand genommen. Zum einen hätten Buchungen mit Auswirkungen auf die Finanzrechnung in dem verwendeten Finanzbuchhaltungsprogramm nur mit einem unverhältnismäßig hohen zeitlichen und personellen Aufwand berichtigt werden können und zum anderen wird vor dem Hintergrund der Genehmigung zukünftiger Haushalte der Gemeinde eine Aufstellung weiterer Jahresabschlüsse eine höhere Priorität eingeräumt als der Vorlage von (korrigierten) Jahresabschlüssen mit dann nur noch unwesentlichen Fehlern.

Auf Basis dieser Feststellungen ist eine (zweite) Korrektur der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 mit Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 erforderlich.

Testat

Der Jahresabschluss der Gemeinde Heeslingen zum 31.12.2012 entspricht nach der pflichtgemäßen Prüfung und Beurteilung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - mit Ausnahme der in den Prüfungsfeststellungen erläuterten Sachverhalte - grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Heeslingen.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Rotenburg, 21.04.2020

(Linne)

Prüfer:

Damen Hornig, Müller, Pape

Herren Linne, Meyer

Anlage 1

Schlussbilanz zum 31.12.2012 Gemeinde Heeslingen

	31.12.2012	EO-Bilanz kor.	01.01.2012	31.12.2012	EO-Bilanz kor.	01.01.2012
	€	€	€	€	€	€
Aktiva						
1. Immaterielles Vermögen	197.934,61	0,00	0,00	18.316.287,67	17.959.825,43	17.392.546,83
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	0,00	13.269.299,32	13.269.299,32	12.979.027,93
1.2 Lizenzen	0,00	0,00	0,00	13.259.298,32	13.259.298,32	12.979.027,93
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	126.315,92
1.4 Geleiste Investitionszuschüsse	197.934,61	0,00	0,00	126.906,09	126.906,09	0,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachvermögen	16.308.022,02	16.131.765,92	14.516.427,49	4.778.853,60	4.700.527,11	4.903.518,70
2.1 Unbebaute Grundstücke	1.204.085,65	1.237.078,47	868.618,05	278.135,75	278.135,75	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke	3.688.015,27	3.430.248,57	3.310.281,33	4.778.853,60	4.778.853,60	4.903.518,70
2.3 Infrastrukturvermögen	9.327.098,13	9.040.535,17	8.990.119,48	3.499.979,12	3.475.070,24	3.419.534,08
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	244.367,17	243.125,65	243.125,65	278.135,75	278.135,75	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00	3,00	5,00	0,00	0,00	0,00
2.6 Maschinen u. technische Anlagen; Fahrzeuge	130.436,52	64.139,79	64.139,79	0,00	0,00	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	78.318,18	161.900,29	144.111,73	0,00	0,00	0,00
2.8 Vorräte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.9 Geleiste Anzahlungen, Anlagen im Bau	635.697,90	954.734,48	995.825,26	907.277,03	772.405,99	891.170,89
3. Finanzvermögen	298.625,15	533.967,08	535.545,95	148.776,54	553.734,20	560.893,74
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	300,00	300,00	300,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-Rechtliche Forderungen	274.815,66	515.345,78	517.025,65	0,00	0,00	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.8 Privatrechtliche Forderungen	23.509,49	18.221,30	18.221,30	0,00	0,00	0,00
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	5.160.979,67	3.906.709,60	3.905.708,60	8.892,68	151.626,20	153.685,74
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	202,00	32,00	32,00	0,00	0,00	0,00
	20.955.763,45	19.572.373,30	18.968.715,04	20.955.763,45	19.572.373,30	18.968.715,04
				0,00	348,00	348,00
Passiva						
1. Nettovermögen	197.934,61	0,00	0,00	18.316.287,67	17.959.825,43	17.392.546,83
1.1 Basis-Reinvermögen	0,00	0,00	0,00	13.269.299,32	13.269.299,32	12.979.027,93
1.1.1 Reinvermögen	0,00	0,00	0,00	13.259.298,32	13.259.298,32	12.979.027,93
1.1.1.1 dav. Zuschüsse für Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	126.315,92
1.1.1.2 dav. Unerregt. Zugänge/planmäßige Investitionszuwendungen für nicht abnutzbares Vermögen	197.934,61	0,00	0,00	126.906,09	126.906,09	0,00
1.1.2 Sollbilanz aus kalendarischen Abschluss als Minusbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Rücklagen	15.110.087,41	15.110.087,41	14.516.427,49	4.778.853,60	4.700.527,11	4.903.518,70
2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 Bewertungsrücklage - w	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Jahresergebnis	278.135,75	278.135,75	278.135,75	278.135,75	278.135,75	278.135,75
3.1 Jahresüberschuss	278.135,75	278.135,75	278.135,75	278.135,75	278.135,75	278.135,75
3.2 Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag	278.135,75	278.135,75	278.135,75	278.135,75	278.135,75	278.135,75
4. Sonderposten	4.778.853,60	4.778.853,60	4.778.853,60	4.778.853,60	4.778.853,60	4.778.853,60
4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.778.853,60	4.778.853,60	4.778.853,60	4.778.853,60	4.778.853,60	4.778.853,60
4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3 Gebührenausschlag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Schulden	148.776,54	553.734,20	560.893,74	148.776,54	553.734,20	560.893,74
5.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	8.892,68	151.626,20	153.685,74	8.892,68	151.626,20	153.685,74
6.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.2 Transfervverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.3 Finanzvergleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.5 Verbindlichkeiten aus Schuldensicherheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.6 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.7 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.8 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.9 Andere Transfervverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	139.883,86	402.208,00	407.208,00	139.883,86	402.208,00	407.208,00
7.1 Durchlaufende Posten	23.200,00	0,00	0,00	23.200,00	0,00	5.000,00
7.2 Abzuführende Gewerbesteuer	64.032,00	383.094,00	383.094,00	64.032,00	383.094,00	383.094,00
7.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	52.591,86	19.114,00	19.114,00	52.591,86	19.114,00	19.114,00
8. Rückstellungen	2.444.903,00	1.022.380,00	978.821,00	2.444.903,00	1.022.380,00	978.821,00
8.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.2 Rückstellungen für Alterszeit und ähnliche Maßnahmen	41.296,24	33.285,67	33.285,67	41.296,24	33.285,67	33.285,67
8.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.4 Rückstellungen für die Reklut. u. Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.6 Rückstellungen i. Rahmen des Finanzausgleichs u. v. Steuerschuldverhältn.	2.444.903,00	1.022.380,00	978.821,00	2.444.903,00	1.022.380,00	978.821,00
8.7 Rückst. f. drohende Verpflicht. a. Bürgschaften, Gewährleist. u. anhang. Gerichtsverf.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.8 Andere Rückstellungen	4.500,00	2.810,00	2.810,00	4.500,00	2.810,00	2.810,00
9. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	348,00	348,00	0,00	348,00	348,00

Zaven, 10. März 2020



(Henning Fricke)

Gemeindedirektor

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre
Haushaltsreste investiv aus Vorjahren bis einschließlich 2012 = 7.284,25 €

Anlage 2

Schlussbilanz zum 31.12.2012 Gemeinde Heeslingen

Aktiva		31.12.2012		ber. 01.01.2012		01.01.2012	
	€	€	€	€	€	€	€
1. Immaterielles Vermögen							
1.1	197.934,61	15.131.765,62	14.516.427,49	0,00	18.316.287,67	17.959.825,43	17.382.546,63
1.1.1	0,00	0,00	868.818,05	0,00	13.259.298,32	13.259.298,32	12.579.027,93
1.1.2	0,00	0,00	3.310.281,33	0,00	13.259.298,32	13.259.298,32	12.579.027,93
1.1.3	0,00	0,00	8.890.119,48	0,00	126.906,09	126.906,09	126.315,92
1.4	197.934,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachvermögen							
2.1	15.308.022,02	15.131.765,62	14.516.427,49	0,00	4.778.853,60	4.700.527,11	4.803.518,70
2.1.1	1.204.085,85	1.237.078,47	868.818,05	0,00	3.475.070,24	3.475.070,24	3.419.534,09
2.2	3.688.015,27	3.430.248,57	3.310.281,33	0,00	907.277,03	772.405,99	891.170,89
2.3	9.327.098,13	9.040.535,17	8.890.119,48	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4	244.367,17	243.125,85	243.125,85	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5	3,00	3,00	5,00	0,00	278.135,75	278.135,75	0,00
2.6	130.436,52	64.139,79	64.139,79	0,00	0,00	0,00	0,00
2.7	78.318,18	161.900,29	144.111,73	0,00	0,00	0,00	0,00
2.8	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.9	635.697,90	954.734,48	995.826,26	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Finanzvermögen							
3.1	298.625,15	533.867,08	535.546,95	0,00	371.597,45	453.050,88	492.813,72
3.2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3	300,00	300,00	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.6	274.815,66	515.345,78	517.025,65	0,00	0,00	0,00	0,00
3.7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.8	23.509,49	18.221,30	18.221,30	0,00	0,00	0,00	0,00
3.9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Liquide Mittel							
4.1	5.150.979,67	3.906.708,60	3.906.708,60	0,00	8.892,68	151.526,20	153.685,74
4.2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.8	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung							
5.1	202,00	32,00	32,00	0,00	139.883,86	402.208,00	407.208,00
5.2	0,00	0,00	0,00	0,00	23.200,00	0,00	5.000,00
5.3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.8	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.100	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Rückstellungen							
6.1	2.490.699,24	1.059.465,67	1.014.926,67	0,00	2.490.699,24	1.059.465,67	1.014.926,67
6.2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.3	41.296,24	33.295,67	33.295,67	0,00	41.296,24	33.295,67	33.295,67
6.4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.8	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Passive Rechnungsabgrenzung

20.955.763,45 19.572.373,30 18.958.715,04